

# Verordnungsentwurf der Bundesregierung

## **Verordnung zur Änderung der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung und zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien**

### **A. Problem und Ziel**

Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) ist grundsätzlich auf Anlagen in Deutschland beschränkt. Diese Beschränkung steht im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union (2009/28/EG). Im Interesse einer besseren Integration der erneuerbaren Energien in die europäischen Strommärkte hält diese Richtlinie die Mitgliedstaaten aber dazu an, stärker miteinander zu kooperieren. Daher hat die Bundesregierung im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens des EEG 2017 zugesagt, dass im Zuge der Umstellung auf Ausschreibungen ab 2017 5 Prozent der jährlich installierten Leistung für Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten offenstehen sollen (Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2016, SA. 45461 (2016/N), C(2016) 8789 final, Rn. 289 ff.). Die Einigung umfasste auch die Durchführung einer geöffneten Pilotausschreibung im Jahr 2016, welche im 4. Quartal 2016 mit dem Kooperationspartner Dänemark umgesetzt wurde.

Rechtsgrundlage für die Durchführung geöffneter Ausschreibungen ist die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung. Diese gilt bislang nur für Ausschreibungen für Solaranlagen, da die Pilotphase im Jahr 2016 zunächst auf Solaranlagen beschränkt wurde. Die Zusage der Bundesregierung im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2017 zur Öffnung von Ausschreibungen wurde jedoch nicht auf bestimmte Technologien beschränkt. Im Sinne dieser Einigung wird mit dieser Verordnung neben der Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Ausschreibungen für Solaranlagen auch die rechtliche Grundlage für grenzüberschreitende Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land geschaffen.

Ziel der grenzüberschreitenden Ausschreibungen ist eine stärkere regionale Zusammenarbeit insbesondere mit den sog. „elektrischen Nachbarn“. Hierdurch soll ein gemeinsames Verständnis für die Chancen und Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien in gekoppelten Strommärkten erreicht werden. Dadurch sollen perspektivisch auch die Rahmenbedingungen für die Förderung der erneuerbaren Energien in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stärker aneinander angeglichen werden. Die Kooperation soll zudem eine positive Signalwirkung entwickeln, um die deutsche Energiewende auch europäisch zu verankern. Damit greift die anteilige Öffnung des EEG 2017 die bereits im Strommarktgesetz angelegte konsequente europäische Ausrichtung des „Strommarkts 2.0“ auf und knüpft an den Prozess der besseren regionalen Kooperation mit den „elektrischen Nachbarn“ an.

### **B. Lösung**

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Künftig sollen auf der Grundlage dieser Verordnung entweder gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibungen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen

Union durchgeführt, oder es werden nationale Ausschreibungen für Anlagen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geöffnet. Diese Ausschreibungen setzen jeweils eine völkerrechtliche Vereinbarung mit den betroffenen Mitgliedstaaten voraus, in der die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Förderung übereinstimmend im Interesse aller beteiligten Staaten geregelt werden. Hierzu werden derzeit Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten geführt. Die völkerrechtlichen Vereinbarungen müssen außerdem auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen und sicherstellen, dass die im Ausland geförderten Anlagen einen vergleichbaren Beitrag zum realen Umbau der Energieversorgung in Deutschland haben wie inländische Anlagen.

Die ausschreibende Stelle führt die Ausschreibungen durch. In Deutschland ist die ausschreibende Stelle in der Regel die Bundesnetzagentur. Sie hat auch schon bereits 2016 eine geöffnete Pilotausschreibung durchgeführt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle. Weitere finanzielle Belastungen entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinausgehend – nicht.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrunde werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Öffnung der Ausschreibungen für Strom aus anderen europäischen Mitgliedstaaten führt zu zusätzlichen Mitteilungspflichten und einem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 137 437 Euro jährlich.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die neue Informationspflicht geschaffen, die Angaben der Anlagenbetreiber zu prüfen und die Angaben der ausschreibenden Stelle zu

bestätigen. Diese Informationspflicht verursacht zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 293 Euro pro Jahr.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand. Die mit der Öffnung verbundenen zusätzlichen jährlichen Kosten der ausschreibenden Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 109 075 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 21 580 Euro und Gemeinkosten von 39 197 Euro.

Insgesamt ergibt sich damit ein Personalbedarf von 1,05 Stellen im höheren Dienst, 0,16 Stellen im gehobenen Dienst und 0,10 Stellen im mittleren Dienst.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Sollten die geplanten Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

### **F. Weitere Kosten**

Die Öffnung des Fördersystems für Strom aus anderen europäischen Mitgliedstaaten führt tendenziell zu einer niedrigeren EEG-Umlage für die Verbraucherinnen und Verbraucher, da mehr Standorte für die Errichtung von Anlagen zur Verfügung stehen und der höhere Wettbewerb und die ggf. besseren Standortbedingungen und Marktwerte in anderen europäischen Mitgliedstaaten zu sinkenden Förderkosten führen können. Wegen des Zusammenspiels aus Standortbedingungen und Marktwerten kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall höhere Differenzkosten zu zahlen sind als für eine vergleichbare Anlage in Deutschland.

## **Verordnungsentwurf der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Änderung der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien- Verordnung und zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien**

Vom ...

Es verordnen aufgrund

- der §§ 88a und 91 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden sind, die Bundesregierung
- des § 87 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und auf Grund des § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) sowie des § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des § 12 Absatz 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), von denen § 87 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 36 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, § 93 Nummer 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) und § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 3 Nummer 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

## **Artikel 1**

### **Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung für Strom aus erneuerbaren Energien (Grenzüberschreitende-Erneuerbare- Energien-Verordnung - GEEV)**

Inhaltsübersicht

#### **T e i l 1**

#### **A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n**

- § 1 Grenzüberschreitende Ausschreibungen
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

## **T e i l 2**

### **V e r f a h r e n d e r A u s s c h r e i b u n g**

#### A b s c h n i t t 1

##### A l l g e m e i n e A u s s c h r e i b u n g s b e s t i m m u n g e n

- § 4 Ausschreibungen
- § 5 Bekanntmachung der Ausschreibungen
- § 6 Anforderungen an Gebote
- § 7 Ausschreibungsverfahren
- § 8 Sicherheiten
- § 9 Erstattungen von Sicherheiten
- § 10 Ausschluss von Geboten
- § 11 Ausschluss von Bietern
- § 12 Zuschlagsverfahren
- § 13 Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten
- § 14 Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts
- § 15 Entwertung von Zuschlägen

#### A b s c h n i t t 2

##### A u s s c h r e i b u n g e n f ü r W i n d e n e r g i e a n l a g e n a n L a n d

- § 16 Höchstwert für Windenergieanlagen an Land
- § 17 Netzausbaugebiet
- § 18 Änderungen und Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land
- § 19 Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften
- § 20 Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land
- § 21 Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land

#### A b s c h n i t t 3

##### A u s s c h r e i b u n g e n f ü r S o l a r a n l a g e n

- § 22 Besondere Zuschlagsbedingungen für Solaranlagen
- § 23 Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen
- § 24 Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen
- § 25 Anzulegender Wert für Solaranlagen
- § 26 Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen

### **Teil 3**

#### **Zahlungen von Marktprämien nach dieser Verordnung**

- § 27 Zahlungsanspruch
- § 28 Überprüfung der Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs
- § 29 Ausgleichsmechanismus

### **Teil 4**

#### **Pönalen**

- § 30 Pönalen
- § 31 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

### **Teil 5**

#### **Die ausschreibende Stelle**

- § 32 Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle
- § 33 Veröffentlichungen
- § 34 Mitteilungspflichten
- § 35 Vorgaben und Maßnahmen der ausschreibenden Stelle
- § 36 Festlegungen

### **Teil 6**

#### **Bestimmungen für Anlagen im Bundesgebiet, die von einem Kooperationsstaat gefördert werden**

- § 37 Geöffnete ausländische Ausschreibungen
- § 38 Anlagen im Bundesgebiet, die eine Förderung von einem Kooperationsstaat erhalten

### **Teil 7**

#### **Völkerrechtliche Vereinbarungen**

- § 39 Inhalt der völkerrechtlichen Vereinbarungen

### **Teil 8**

#### **Datenschutz, Rechtsschutz**

- § 40 Datenübermittlung
- § 41 Löschung von Daten
- § 42 Rechtsschutz
- § 43 Übergangsbestimmungen

- Anlage Höhe der Marktprämie für Strom aus Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land, die Strom in ein Netz außerhalb der Preiszone der Bundesrepublik Deutschland einspeisen

## Teil 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### **Grenzüberschreitende Ausschreibungen**

(1) Im Interesse einer besseren regionalen Zusammenarbeit und einer stärkeren Angleichung der Rahmenbedingungen in den europäischen Strommärkten, insbesondere mit den an das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, regelt diese Verordnung die grenzüberschreitende Ausschreibung des Zahlungsanspruchs für Strom aus Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land, die sich im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union befinden.

(2) Grenzüberschreitende Ausschreibungen sind

1. Ausschreibungen, die gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden (gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibungen); diese werden
  - a) aufgrund eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land durchgeführt und die Zahlungen für Strom aus diesen Anlagen entsprechend einer völkerrechtlichen Vereinbarung aufgeteilt oder
  - b) aufgrund des Ausschreibungsverfahrens eines der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligen sich finanziell an der Förderung entsprechend einer völkerrechtlichen Vereinbarung mittels Investitionszuschüssen für Betreiber von Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land,
2. Ausschreibungen, die die Bundesrepublik Deutschland für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines oder mehrerer Kooperationsstaaten aufgrund der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dieser Verordnung durchführt und bei denen die Zahlungen für Strom aus diesen Anlagen aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung sowie nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dieser Verordnung geleistet werden (geöffnete nationale Ausschreibungen), oder
3. Ausschreibungen, die ein Kooperationsstaat für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land in seinem Staatsgebiet, im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund eigener Bestimmungen durchführt und bei denen die Zahlungen für Strom aus diesen Anlagen aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach den Bestimmungen des Kooperationsstaates erfolgen (geöffnete ausländische Ausschreibungen).

(3) Grenzüberschreitende Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind nur zulässig, wenn

1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und in dieser völkerrechtlichen Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1) geändert worden ist, genutzt werden,

2. sie nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit
  - a) als gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibungen durchgeführt werden oder
  - b) für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden und der andere oder die anderen Mitgliedstaaten in einem vergleichbaren Umfang seine oder ihre Ausschreibungen für Anlagen im Bundesgebiet öffnen, und
3. der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.

## § 2

### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden für

1. gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibungen,
2. geöffnete nationale Ausschreibungen mit Ausnahme von **Teil 6** und
3. geöffnete ausländische Ausschreibungen mit Ausnahme der Teile 2 bis 5 und 8.

(2) Im Rahmen des § 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann ein Zahlungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dieser Verordnung nicht nur für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet, sondern auch für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestehen, solange und soweit nach Maßgabe dieser Verordnung für die Windenergieanlage an Land ein Zuschlag oder für die Solaranlage eine Zahlungsberechtigung wirksam ist.

(3) Die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen und geöffneten nationalen Ausschreibungen entsprechend anzuwenden, sofern in dieser Verordnung oder der völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt worden ist.

(4) Die sonstigen nationalen Ausschreibungen für Strom aus Anlagen im Bundesgebiet bleiben unberührt.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. „ausländische Stelle“ eine nach **§ 32 Absatz 3** vom Kooperationsstaat in der völkerrechtlichen Vereinbarung benannte Stelle,



2. „ausschreibende Stelle“ die Bundesnetzagentur, sofern nicht nach § 32 Absatz 1 eine andere Stelle mit der Aufgabe betraut worden ist,
3. „Kooperationsstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat,
4. „Verbindungsleitung“ jede Stromleitung, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden,
5. „völkerrechtliche Vereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in der Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG genutzt werden,
6. „Zuschlagswert“ der Gebotswert des Gebots, das in einer Ausschreibung den höchsten Gebotswert aufweist und einen Zuschlag erhalten hat.

## Teil 2

### Verfahren der Ausschreibung

#### Abschnitt 1

#### Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen

##### § 4

#### Ausschreibungen

(1) Die ausschreibende Stelle führt die nach § 39 in den völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegten Ausschreibungen durch und schreibt zu diesem Zweck die Zahlungsansprüche nach § 27 und deren Höhe für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land mit den vereinbarten Ausschreibungsvolumen und zu den vereinbarten Gebotsterminen aus.

(2) Die ausschreibende Stelle kann bei einer Ausschreibung nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung ein Volumen in Kilowatt festlegen, das für geplante Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land in einem Kooperationsstaat höchstens bezuschlagt werden darf.

(3) Die ausschreibende Stelle führt das Ausschreibungsverfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen durch, soweit nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine abweichenden Verfahrensbestimmungen getroffen worden sind.

(4) Bieter, deren Anlagen außerhalb des Bundesgebiets liegen und denen Gebote, die der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, zugeteilt worden sind und deren Strom nach dieser Verordnung gefördert werden sollen, müssen sich und ihre Anlagen entsprechend den Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung im Marktstammdatenregister registrieren.

§ 5

**Bekanntmachung der Ausschreibungen**

(1) Die ausschreibende Stelle macht die Ausschreibungen frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibungen können zusätzlich oder nur durch eine ausländische Stelle auf ihrer Internetseite bekannt gemacht werden, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt ist.

(2) Die Bekanntmachungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen,
3. die Angabe des Kooperationsstaates und bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung die Angabe der ausschreibenden Stelle nach § 32 Absatz 1 und der jeweils zuständigen ausländischen Stellen nach § 32 Absatz 3,
4. ein nach § 4 Absatz 2 festgelegtes Volumen, das für geplante Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Staatsgebiet des Kooperationsstaates höchstens bezuschlagt werden darf,
5. die Angabe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Staatsgebieten die Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land errichtet werden müssen, um eine Zahlung nach § 27 in Anspruch nehmen zu können,
6. die Anforderungen an die Flächen im Kooperationsstaat, die als Voraussetzungen für die Zahlung nach § 27 in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 39 festgelegt worden sind,
7. die sonstigen Voraussetzungen für die Zahlung nach § 27, die nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt worden sind,
8. die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach § 8,
9. den Höchstwert,
10. die Gebotsmenge, die mindestens und höchstens pro Gebot abgegeben werden darf,
11. abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Gebote, sofern solche nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt worden sind,
12. die Angabe, ob Landesregierungen Rechtsverordnungen aufgrund von § 37c Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassen haben und auf welchen Flächen im Bundesgebiet nach diesen Rechtsverordnungen Gebote für Solaranlagen in welchem Umfang bezuschlagt werden können,
13. bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung das Verfahren zur Zuordnung bezuschlagter Gebote zur Bundesrepublik Deutschland und zum Kooperationsstaat,
14. die Formatvorgaben, die nach § 7 Absatz 1 von der ausschreibenden Stelle für die Gebotsabgabe vorgegeben sind und

15. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach § 36 dieser Verordnung und die Vorgaben in der völkerrechtlichen Vereinbarung, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen.

(3) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse.

## § 6

### **Anforderungen an Gebote**

(1) Bei den Ausschreibungen dürfen natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen Gebote abgeben. Bieter aus dem Kooperationsstaat, die nach dem Recht des Kooperationsstaates rechtsfähig sind, dürfen nicht deswegen ausgeschlossen sein, weil sie keiner deutschen Rechtsform entsprechen.

(2) Die Gebote dürfen nur für Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land, die im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet des jeweiligen Kooperationsstaates errichtet werden sollen, abgegeben werden.

(3) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mindestens 750 Kilowatt umfassen. Die höchste Gebotsmenge für ein Gebot für Freiflächenanlagen ist 10 Megawatt.

(4) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.

(5) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 30 Nummer 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetz,
2. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen, wobei bei Windenergieanlagen an Land nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt werden kann, dass sich das Gebot auf einen Referenzstandort beziehen muss,
3. die Standorte der Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land, auf die sich das Gebot bezieht,
  - a) mit Staat, Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück,
  - b) sofern keine Gemarkung, keine Flur oder kein Flurstück vorhanden ist, mit den geographischen Koordinaten oder mit der postalischen Adresse;
  - c) im Fall von Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden muss, sofern vorhanden, auch die postalische Adresse des Gebäudes angegeben werden und
4. den Übertragungsnetzbetreiber oder bei Anlagen, die nicht direkt mit einem Netz im Bundesgebiet verbunden sind, den Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt;
5. bei Solaranlagen,
  - a) die im Bundesgebiet geplant sind, die Angabe, auf welcher der in § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten baulichen Anlagen oder Flächen die Anlage geplant ist oder

- b) die im Kooperationsstaat geplant sind, die Angabe, welche der nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 für den Gebotstermin bekannt gemachten Anforderungen an die Flächen erfüllt sind, und
- 6. bei Windenergieanlagen an Land, die im Bundesgebiet geplant sind, die Angaben nach § 36 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Einhaltung der Anforderungen nach § 36 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Nachweise nach § 36 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und
- 7. weitere Angaben, die zur Einhaltung der nach § 39 festgelegten Anforderungen für Gebote erforderlich sind und nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 oder Nummer 11 bekannt gemacht worden sind.

## § 7

### **Ausschreibungsverfahren**

- (1) Die ausschreibende Stelle darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen. Gebote müssen diesen Formatvorgaben entsprechen.
- (2) Die Gebote müssen der ausschreibenden Stelle bis zum jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.
- (3) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der ausschreibenden Stelle. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.
- (4) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der ausschreibenden Stelle mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat. Sofern Bieter keine Mitteilung über den Zuschlag erhalten haben, entfällt die Bindungswirkung sechs Monate nach dem Gebotstermin.
- (5) Die Ausschreibungen können von der ausschreibenden Stelle ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von dem Schriftformerfordernis nach Absatz 3 Satz 2 abgewichen werden. In diesem Fall kann die ausschreibende Stelle insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung des Verfahrens nach Satz 1 muss vor dem Gebotstermin bei der Bekanntgabe nach § 5 auf das elektronische Verfahren hingewiesen werden.

## § 8

### **Sicherheiten**

- (1) Bieter müssen bei der ausschreibenden Stelle für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber oder der ausländischen Stelle auf Pönalen oder die Forderungen der ausländischen Stelle auf Pönalen gesichert.

(2) Die Höhe der Sicherheit für Gebote bestimmt sich aus der im Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert

1. mit 70 Euro pro Kilowatt für Solaranlagen oder
2. mit 30 Euro pro Kilowatt für Windenergieanlagen an Land.

(3) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.

(4) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die ausschreibende Stelle übergeben wurde oder
2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 6 eingerichtetes Verwahrkonto der ausschreibenden Stelle.

(5) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich in deutscher Sprache oder der Amtssprache des Kooperationsstaates unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen und muss nach Vorgabe der ausschreibenden Stelle ausgestellt sein. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die ausschreibende Stelle kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

(6) Die ausschreibende Stelle verwahrt die Sicherheiten nach Absatz 4 Nummer 2 treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber oder der ausländischen Stelle. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die ausschreibende Stelle ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Erstattung der Sicherheit oder zur Befriedigung des Gläubigers der Forderung nach § 30 vorliegen. Die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.

## § 9

### **Erstattungen von Sicherheiten**

(1) Die ausschreibende Stelle gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, soweit

1. der Bieter
  - a) sein Gebot zurückgenommen hat,
  - b) für sein Gebot keinen Zuschlag erhalten hat oder
  - c) für sein Gebot eine Pönale geleistet hat,

2. der Netzbetreiber für Anlagen im Bundesgebiet oder mit direktem Netzanschluss zum Bundesgebiet oder, für Anlagen im Kooperationsstaat ohne direkten Netzanschluss zum Bundesgebiet der zuständige Übertragungsnetzbetreiber oder eine andere zuständige ausländische Stelle an die ausschreibende Stelle
  - a) eine Bestätigung nach § 24 Absatz 3 für eine Solaranlage übermittelt hat oder
  - b) eine Bestätigung nach § 13 der Marktstammdatenverordnung oder eine andere in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegte Bestätigung für eine Windenergieanlage an Land übermittelt hat.

Sind nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots entwertet worden, erstattet die ausschreibende Stelle die Sicherheit in voller Höhe.

## § 10

### **Ausschluss von Geboten**

(1) Die ausschreibende Stelle schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. die Anforderungen für Gebote nach den §§ 6, 7 Absatz 2 und 5 und § 39 Absatz 2 Nummer 5 oder die Formatvorlagen für Gebote nach § 7 Absatz 1 nicht vollständig eingehalten wurden,
2. bis zum Gebotstermin bei der ausschreibenden Stelle die Sicherheit und, sofern die Bundesnetzagentur die ausschreibende Stelle ist, die Gebühr nach Nummer 1 oder Nummer 3 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung nicht vollständig geleistet worden sind,
3. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung festgelegten Höchstwert überschreitet,
4. für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits ein Zuschlag in einer nationalen oder grenzüberschreitenden Ausschreibung erteilt worden ist und der Zuschlag zum Gebotstermin noch wirksam ist,
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder
6. das Gebot nicht den Festlegungen der ausschreibenden Stelle entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Die ausschreibende Stelle kann ein Gebot vom Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin diesem Gebot eine Sicherheit oder eine Gebühr nicht eindeutig zugeordnet werden können.

(2) Die ausschreibende Stelle kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Windenergieanlage an Land oder Solaranlage auf dem in seinem Gebot angegebenen Standort plant, und

1. auf den angegebenen Flurstücken bereits eine Windenergieanlage an Land oder eine Solaranlage in Betrieb genommen worden ist oder
2. die in dem Gebot angegebenen Flurstücke ganz oder teilweise übereinstimmen

- a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder
- b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen geöffneten, gemeinsamen grenzüberschreitenden oder nationalen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.

Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Solaranlagen oder Windenergieanlage an Land weitere Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land zugebaut werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden.

## § 11

### **Ausschluss von Bietern**

Die ausschreibende Stelle kann Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn

1. der Bieter
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen geöffneten nationalen, gemeinsamen grenzüberschreitenden oder nationalen Ausschreibung abgegeben hat, oder
  - b) mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen geöffneten nationalen, gemeinsamen grenzüberschreitenden oder nationalen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat, oder
2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen geöffneten, gemeinsamen grenzüberschreitenden oder nationalen Ausschreibungen aufgrund eines Ablaufs der Frist zur Realisierung vollständig entwertet worden sind.

## § 12

### **Zuschlagsverfahren**

(1) Die ausschreibende Stelle führt das folgende Zuschlagsverfahren durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie sortiert die Gebote

1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

Die ausschreibende Stelle prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 10 und 11 und erteilt bei jeder Ausschreibung für den jeweiligen Energieträger in der Reihenfolge nach Satz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Aus-

schreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze); Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird vorbehaltlich des Absatzes 2 kein Zuschlag erteilt.

(2) Wenn bei einer Ausschreibung für Gebote aus dem Kooperationsstaat nach § 4 Absatz 2 ein Volumen festgelegt und nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 bekannt gemacht worden ist, das für in dem Kooperationsstaat geplante Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land höchstens bezuschlagt werden darf, darf die ausschreibende Stelle bei Überschreiten dieses Volumens Gebote, in denen als Standort der geplanten Windenergieanlage an Land oder Solaranlage das Staatsgebiet des Kooperationsstaates angegeben worden ist, bei dem Zuschlagsverfahren nach Absatz 1 nicht berücksichtigen.

(3) Die ausschreibende Stelle erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.

## § 13

### **Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten**

(1) Bezuschlagte Gebote in geöffneten nationalen Ausschreibungen sind der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet und bezuschlagte Gebote in geöffneten ausländischen Ausschreibungen dem jeweiligen Kooperationsstaat.

(2) Bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung ordnet die ausschreibende Stelle jedes bezuschlagte Gebot entweder der Bundesrepublik Deutschland oder dem Kooperationsstaat nach dem in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten Verfahren zu. Wenn und soweit bezuschlagte Gebote dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, besteht der Anspruch auf Zahlung für Strom aus den Anlagen, denen die Gebotsmenge dieser Gebote zugeteilt wird, nicht nach § 27, sondern nach den Bestimmungen des Kooperationsstaates; im Übrigen ist für diese Anlagen, sofern sie sich im Bundesgebiet befinden, § 38 anzuwenden.

(3) Sicherheiten gelten

1. zugunsten der nach § 30 Absatz 6 Nummer 1 anspruchsberechtigten Übertragungsnetzbetreiber für bezuschlagte Gebote, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, oder
2. zugunsten der ausländischen Stelle nach § 30 Absatz 6 Nummer 2 für bezuschlagte Gebote, die bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 1 dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind.

## § 14

### **Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts**

(1) Die ausschreibende Stelle gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, dem Energieträger, für den die Zuschläge erteilt werden, und den bezuschlagten Mengen,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit



- a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort der Windenergieanlage an Land oder der Solaranlage,
  - b) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
  - c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,
3. den niedrigsten und höchsten Gebotswerten, die einen Zuschlag erhalten haben,
  4. den Zuschlagswert und
  5. bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung den Staat, dem das bezuschlagte Gebot nach § 13 Absatz 1 Satz 1 zugeordnet worden ist.

(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(3) Die ausschreibende Stelle unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben und deren bezuschlagte Gebote der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.

## § 15

### **Entwertung von Zuschlägen**

- (1) Die ausschreibende Stelle entwertet einen Zuschlag,
1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt,
  2. wenn der Bieter von seinem Recht einen Zuschlag zurückzugeben Gebrauch gemacht hat,
  3. soweit die ausschreibende Stelle den Zuschlag zurücknimmt oder widerruft oder
  4. wenn der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert.
- (2) Wird eine Zahlungsberechtigung nachträglich aufgehoben, wird auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet.

## **Abschnitt 2**

### **Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land**

## § 16

### **Höchstwert für Windenergieanlagen an Land**

Der Höchstwert für Gebote für Windenergieanlagen an Land entspricht dem nach § 37b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermittelten Wert.

## § 17

### **Netzausbauggebiet**

(1) Die Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet nach § 36c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 88b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die in grenzüberschreitenden Ausschreibungen bezuschlagt werden dürfen, dürfen die in § 36c Absatz 6 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegten Obergrenzen pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) Die ausschreibende Stelle begrenzt die Zuschläge, die in jeder grenzüberschreitenden Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbauggebiet nach § 36c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 88b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erteilt werden, indem sie Gebote für Anlagen, die in diesem Gebiet errichtet werden sollen, nur berücksichtigt, bis die nach Absatz 1 in der völkerrechtlichen Vereinbarung für das Netzausbauggebiet festgelegte installierte Leistung erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird. Weitere Gebote für Windenergieanlagen an Land, die in dem Netzausbauggebiet errichtet werden sollen, berücksichtigt sie nicht.

## § 18

### **Änderungen und Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land**

(1) Für Änderungen der Genehmigungen für Anlagen im Bundesgebiet nach der Erteilung der Zuschläge ist § 36f des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden.

(2) Der Zuschlag erlischt nach der in § 36e Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegten Frist. Für Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet kann auf Antrag bei der ausschreibenden Stelle die Frist einmalig unter den in § 36e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen verlängert werden. Für Windenergieanlagen an Land außerhalb des Bundesgebiets sollen nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung entsprechende Regelungen vorgesehen werden.

## § 19

### **Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften**

Die besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind für Bürgerenergiegesellschaften innerhalb und außerhalb des Bundesgebiets im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen nur anzuwenden, wenn dies nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung ausdrücklich festgelegt wird. In diesem Fall ist

1. § 36g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Gebote für Windenergieanlagen außerhalb des Bundesgebiets anstelle der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf die jeweilige Genehmigung im Kooperationsstaat oder auf einen anderen vergleichbaren Planungsstand und anstelle des im Gebot anzugebenden Landkreises auf die entsprechende Gebietskörperschaft im Kooperationsstaat abzustellen ist, in dem die Windenergieanlagen errichtet werden sollen und

2. § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Bürgerenergiegesellschaften außerhalb des Bundesgebiets mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 3 Nummer 15 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen müssen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe mit ihrem Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt, dem Landkreis oder einer sonstigen entsprechenden Gebietskörperschaft im Kooperationsstaat gemeldet sind, in der die geplante Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen.

## § 20

### **Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land**

Der anzulegende Wert der Windenergieanlage an Land ist der Zuschlagswert der ihr zugeteilten Gebotsmenge.

## § 21

### **Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land**

Die Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land richtet sich nach den §§ 25 und 36i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

## **A b s c h n i t t 3**

### **A u s s c h r e i b u n g e n f ü r S o l a r a n l a g e n**

## § 22

### **Besondere Zuschlagsbedingungen für Solaranlagen**

(1) Der Höchstwert für Gebote für Solaranlagen richtet sich nach § 37b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Für Gebote für Solaranlagen im Bundesgebiet ist § 37c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufgabe der Bundesnetzagentur durch die ausschreibende Stelle übernommen wird.

(3) Der Zuschlag für Solaranlagen erlischt, soweit die Zahlungsberechtigung nicht spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist. Bis zum Ablauf dieser Frist dürfen Bieter Zuschlüsse für Solaranlagen ganz oder teilweise durch eine unbedingte und bis zur Einführung eines elektronischen Verfahrens nach § 7 Absatz 5 der Schriftform genügende Rückgabeerklärung gegenüber der ausschreibenden Stelle zurückgeben.

## § 23

### **Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen**

(1) Die ausschreibende Stelle stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Nummer, unter der die Solaranlagen an das Register gemeldet worden sind, oder eine Kopie der Meldung an das Register,
2. die Art der Fläche,
  - a) bei Anlagen im Bundesgebiet auf welcher der in § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetz genannten baulichen Anlage oder Fläche die Anlage errichtet worden ist und
  - b) bei Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, ob die nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 bekannt gegebenen Anforderungen an die Flächen erfüllt sind,
3. die Angabe, in welchem Umfang die Anlagen im Bundesgebiet nicht auf einer baulichen Anlage errichtet worden sind,
4. den Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagten Gebot, der den Solaranlagen zugeweiht werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummern,
5. die Angabe des Bieters, ob für Strom, der in der Solaranlage oder in Teilen der Solaranlage erzeugt worden ist, eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates in Anspruch genommen worden ist oder werden soll und
6. die Angabe des Bieters, dass er Betreiber der Solaranlage ist.

## § 24

### **Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen**

(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen darf von der ausschreibenden Stelle nur ausgestellt werden, wenn

1. die Solaranlage,
  - a) falls sie sich im Bundesgebiet befindet, die Anforderungen nach § 38a Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt,
  - b) falls sie sich außerhalb des Bundesgebiets befindet,
    - aa) die Anforderungen nach § 38a Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt,
    - bb) die nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 für den Gebotstermin bekannt gemachten Anforderungen an die Flächen erfüllt, und

- cc) weitere Anforderungen für die Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen außerhalb des Bundesgebiets, die nach § 5 Absatz 2 Nummer 7 oder Nummer 11 bekannt gemacht worden sind, erfüllt,
2. die Gebühr nach der Anlage Nummer 2 zur Ausschreibungsgebührenverordnung bei der ausschreibenden Stelle geleistet worden ist,
  3. bei Freiflächenanlagen die installierte Leistung von 10 Megawatt oder ein anderer nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegter Wert nicht überschritten wird, ,
  4. für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden sind; hierbei dürfen
    - a) einer Solaranlage im Bundesgebiet nur die Gebotsmengen eines bezuschlagten Gebots für eine im Bundesgebiet geplante Solaranlage zugeteilt werden und
    - b) einer Solaranlage im Staatsgebiet des Kooperationsstaats nur die Gebotsmengen eines bezuschlagten Gebots für eine im Staatsgebiet des Kooperationsstaats geplante Solaranlage zugeteilt werden,
  5. für die Solaranlagen alle nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit dem Marktstammdatenregister erforderlichen Angaben an das Marktstammdatenregister gemeldet worden sind oder diese Angaben im Rahmen des Antrags nach § 23 gemeldet werden und
  6. mit Ausnahme von Investitionszuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b vor der Antragsstellung keine Investitionszuschüsse oder sonstigen Zahlungen für den Strom aus der Solaranlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach dem Fördersystem eines anderen Kooperationsstaates in Anspruch genommen worden sind.

(2) Die ausschreibende Stelle teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, dem nach § 27 Absatz 5 zahlungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber oder der ausländischen Stelle die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage in dem Register eingetragen ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit. Der Zahlungsanspruch besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 38a Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(3) Für die Überprüfung der Anforderungen nach Absatz 1 für Solaranlagen im Bundesgebiet oder mit direktem Netzanschluss im Bundesgebiet ist § 38a Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 für Solaranlagen im Kooperationsstaat ohne direkten Netzanschluss im Bundesgebiet erfolgt durch

1. die ausländische Stelle oder eine von der ausländischen Stelle benannte private oder öffentliche Stelle , oder
2. den Übertragungsnetzbetreiber nach § 27 Absatz 5, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine ausländische Stelle benannt ist; er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise vom Anlagenbetreiber verlangen.

Das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlage sind der ausschreibenden Stelle innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitzuteilen.

(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind der Solaranlage verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden. Unberührt hiervon bleibt § 38b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der entsprechend anwendbar ist.

(5) Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach Absatz 1 Nummer 3 ist § 24 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 25

### **Anzulegender Wert für Solaranlagen**

Der anzulegende Wert der Solaranlage ist der Zuschlagswert der ihr zugeteilten Gebotsmenge.

## § 26

### **Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen**

Die Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen richtet sich nach den § 25 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

## Teil 3

### **Zahlungen von Marktprämien nach dieser Verordnung**

## § 27

### **Zahlungsanspruch**

(1) Betreiber von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates mit einem direktem Netzanschluss zum Bundesgebiet, die im Rahmen einer geöffneten nationalen Ausschreibung oder einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben und deren Zuschläge der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet wurden, haben einen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Für Strom aus Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land, deren Strom in ein Netz eingespeist wird, das sich nicht in einer Preiszone mit der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist anstelle der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Anlage zu dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Die Betreiber von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates ohne direkten Netzanschluss im Bundesgebiet, die im Rahmen einer geöffneten nationalen Ausschreibung oder einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben und der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet wurden, haben, einen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass

1. die §§ 7 bis 18 und 79 und 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind und
2. sich abweichend von § 51 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null verringert, wenn der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone des Kooperationsstaats, in dessen Staatsgebiet und Gebotszone sich die Solaranlage oder Windenergieanlage an Land befindet, in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist.

(3) Anlagenbetreiber nach den Absätzen 1 und Absatz 2 dürfen für den Strom aus den Solaranlagen oder Windenergieanlage an Land keine anderen Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Fördersystem des Kooperationsstaates mit Ausnahme von Investitionszuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in Anspruch genommen haben.

(4) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 2 besteht gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt; im Fall des § 28 Nummer 2 ist der Übertragungsnetzbetreiber nur nach Vorlage einer Bestätigung der ausländischen Stelle über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung verpflichtet.

(5) Die Betreiber von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Staatsgebiet des Kooperationsstaates können über den Zahlungsanspruch auf Marktprämie nach dieser Verordnung hinaus keine weiteren Zahlungsansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geltend machen.

## § 28

### **Überprüfung der Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs**

Die Überprüfung der Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs nach § 27 für Betreiber von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Staatsgebiet des Kooperationsstaates, die keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet haben, erfolgt durch

1. die ausländische Stelle oder eine von der ausländischen Stelle benannte private oder öffentliche Stelle nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung, oder
2. den Übertragungsnetzbetreiber nach § 27 Absatz 5, sofern hierfür in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine ausländische Stelle benannt ist; hierzu kann der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei Inbetriebnahme der Solaranlage oder Windenergieanlage an Land und während der gesamten Zahlungsdauer mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft durchführen; die Anlagenbetreiber, die ausländische Stelle und der Netzbetreiber, an dessen Netz die Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land im Staatsgebiet des Kooperationsstaates angeschlossen sind, müssen ihm die für die Prüfung und die Auszahlung der Marktprämie erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

§ 29

**Ausgleichsmechanismus**

Für Zahlungen nach § 27, die aufgrund eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung nach dieser Verordnung geleistet werden, sind die Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Erneuerbaren-Energien-Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung anzuwenden, sofern keine Zuordnung des bezuschlagten Gebots zu einem Kooperationsstaat nach § 13 Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist. Die Zahlungen aufgrund dieser Verordnung gelten als Zahlungen im Sinne von § 3 Absatz 4 der Erneuerbare-Energien-Verordnung.

**T e i l 4**

**P ö n a l e n**

§ 30

**Pönalen**

- (1) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land müssen Bieter eine Pönale leisten,
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 15 entwertet werden oder
  2. wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.
- (2) Die Höhe der Pönale für Zuschläge für Windenergieanlagen an Land berechnet sich nach § 55 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- (3) Sofern nach § 19 für Bürgerenergiegesellschaften bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land besondere Ausschreibungsbedingungen in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt worden sind, sind die Regelungen in § 55 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Geboten für Solaranlagen müssen Bieter eine Pönale leisten, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage nach § 15 entwertet werden.
- (5) Die Höhe der Pönale nach Absatz 4 berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt.
- (6) Die Pönalen nach Absätzen 1 bis 5 sind zu leisten
1. an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber oder den nach § 27 Absatz 5 zur Zahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, wenn die bezuschlagten Gebote bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet oder bei einer geöffneten nationalen Ausschreibung bezuschlagt worden sind, oder



2. an die ausländische Stelle, wenn die bezuschlagten Gebote bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind.

(7) Die Forderung muss im Fall des Absatzes 6 Nummer 1 durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des nach § 27 Absatz 5 zur Zahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden; dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird. Der Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich dieser Forderung aus der Sicherheit nach § 8 befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf den Ablauf der Frist zur Beantragung der Zahlungsberechtigung nach § 22 Absatz 3 Satz 1 oder die Rückgabe oder bestandskräftige Rücknahme der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots folgt. Die Erfüllung der Forderung richtet sich im Fall des Absatzes 6 Nummer 2 nach den Bestimmungen des Kooperationsstaates; diese sind auch für die Bestimmungen zur Befriedigung aus der Sicherheit nach § 8 anzuwenden.

(8) Die ausschreibende Stelle teilt dem Übertragungsnetzbetreiber oder der ausländischen Stelle unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:

1. die nach § 12 Absatz 3 registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlagswerte für das Gebot,
3. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
4. die Rückgabe von Zuschlägen für das Gebot,
5. das Erlöschen des Zuschlags,
6. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags und
7. die Rücknahme und den Widerruf einer Zahlungsberechtigung, sofern der Solaranlage Gebotsmengen zugeteilt worden sind und der im Gebot angegebene Standort der Solaranlage in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.

## § 31

### **Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber**

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen Pönalen der Bieter nach dieser Verordnung als Einnahmen nach § 3 Absatz 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung und Zahlungen an die Bieter nach dieser Verordnung als Ausgaben nach § 3 Absatz 4 der Erneuerbare-Energien-Verordnung verbuchen. Sie müssen den Eingang der Pönalen der ausschreibenden Stelle unverzüglich mitteilen.

## Teil 5

### Die ausschreibende Stelle

#### § 32

##### **Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle**

(1) Die ausschreibende Stelle ist die Bundesnetzagentur, sofern nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine andere öffentliche oder private Stelle festgelegt worden ist. In der völkerrechtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass ein Teil der Aufgaben von der ausschreibenden Stelle von einer anderen privaten oder öffentlichen Stelle übernommen werden kann.

(2) Ist nach Absatz 1 die Bundesnetzagentur die ausschreibende Stelle, führt diese die Ausschreibungen nach dem im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehenen Verfahren durch, soweit in dieser Verordnung oder nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Der Kooperationsstaat muss in der völkerrechtlichen Vereinbarung eine oder mehrere öffentliche oder private Stellen benennen, die die Aufgaben, welche nach dieser Verordnung von der ausländischen Stelle übernommen werden können oder müssen, übernehmen.

(4) Die ausschreibende Stelle kann einen Zuschlag oder eine Zahlungsberechtigung unter den in den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Voraussetzungen zurücknehmen oder widerrufen.

#### § 33

##### **Veröffentlichungen**

Die ausschreibende Stelle muss auf ihrer Internetseite spätestens zum letzten Kalendertag des auf die öffentliche Bekanntgabe des letzten Zuschlags einer Ausschreibung folgenden Kalendermonats die folgenden Daten veröffentlichen:

1. den niedrigsten und den höchsten Gebotswert der Gebote, die im jeweiligen Kooperationsstaat und im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind,
2. die Höhe der Gebotswerte der Gebote, die für geplante Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land in dem Kooperationsstaat einen Zuschlag erhalten haben,
3. die in den bezuschlagten Geboten angegebenen Standorte der geplanten Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land und
4. die Zuschlagsnummern der bezuschlagten Gebote.

## § 34

### **Mitteilungspflichten**

(1) Die ausschreibende Stelle muss unverzüglich nach Abschluss des Zuschlagsverfahrens nach § 12 den Bietern die Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung mitteilen, wenn

1. die Gebote nach § 10 von der Ausschreibung ausgeschlossen worden sind,
2. die Bieter von der Ausschreibung nach § 11 ausgeschlossen worden sind oder
3. die Bieter keinen Zuschlag nach § 12 erhalten haben.

(2) Die ausschreibende Stelle muss den jeweils regelverantwortlichen oder nach § 27 Absatz 5 zur Zahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich folgende für die Geltendmachung der Pönale erforderlichen Angaben mitteilen:

1. die nach § 12 Absatz 3 registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlagswerte für das Gebot,
3. den Zeitpunkt und die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
4. das Erlöschen des Zuschlags,
5. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschlags, und
6. die Rücknahme oder den Widerruf einer Zahlungsberechtigung.

## § 35

### **Vorgaben und Maßnahmen der ausschreibenden Stelle**

(1) Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Allgemeinverfügung unter Beachtung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes nähere Bestimmungen zur Teilnahme an einer Ausschreibung, zur Übermittlung der Angaben nach dieser Verordnung, zur Rückgabe von bezuschlagten Geboten und Zahlungsberechtigungen, zur Hinterlegung der finanziellen Sicherheiten, zum Stellen von Bürgschaften, zum Zuschlagsverfahren und zur Ausstellung von Zahlungsberechtigungen erlassen. Die Allgemeinverfügungen müssen vor jedem Gebotstermin nach § 5 öffentlich bekannt gemacht werden, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.

(2) Die ausschreibende Stelle muss bei den Ausschreibungen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit von Datenschutz und Datensicherheit und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik treffen.

## § 36

### **Festlegungen**

Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen dieser Verordnung Festlegungen nach § 88a Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Abstimmung mit dem Kooperationsstaat treffen:

1. abweichend von § 6 zu Anforderungen an die Gebote und Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,
2. zur Form der Sicherheit nach § 8, insbesondere zusätzliche Anforderungen an die Bürgschaften, die als Sicherheitsleistung erbracht werden können,
3. zu Auflagen, die die ausschreibende Stelle mit der Ausstellung der Zahlungsberechtigung verbinden darf, die sicherstellen sollen, dass die zahlungsberechtigte Anlage innerhalb der Zahlungsdauer nach § 21, 26 eine angemessene Strommenge erzeugt,
4. zu den Anforderungen an die Überprüfung nach § 28 und an die Datenübermittlung nach § 38 Absatz 4.

## Teil 6

### **Bestimmungen für Anlagen im Bundesgebiet, die von einem Kooperationsstaat gefördert werden**

## § 37

### **Geöffnete ausländische Ausschreibungen**

Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien darf eine Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem eines anderen Staats nur in Anspruch genommen werden, wenn der Zahlungsanspruch durch Zuschlag in einer geöffneten ausländischen oder gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung erteilt und dem Kooperationsstaat zugeordnet worden ist und dies in einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland entsprechend geregelt ist. Die Zahlung darf nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung und unter Beachtung der Vorgaben des § 5 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 36c Absatz 6 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen.

## § 38

### **Anlagen im Bundesgebiet, die eine Förderung von einem Kooperationsstaat erhalten**

(1) Für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet besteht gegen einen Netzbetreiber kein Anspruch auf eine Zahlung nach dieser Verordnung oder nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, wenn

1. der Solaranlage oder der Windenergieanlage an Land die Gebotsmenge eines in einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung bezuschlagten Gebots zu-

geteilt worden ist, das nach § 13 Absatz 1 Satz 1 einem Kooperationsstaat zugeordnet worden ist, oder

2. der Betreiber der Solaranlage oder Windenergieanlage an Land für den Strom eine Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem eines Kooperationsstaates erhält.

Die Voraussetzungen der Zahlungen und deren Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Fördersystems des Kooperationsstaates und der völkerrechtlichen Vereinbarung. In der völkerrechtlichen Vereinbarung muss geregelt werden, dass eine Zahlung für Strom aus Solaranlagen im Bundesgebiet nur erfolgen darf, wenn sich die Solaranlagen auf baulichen Anlagen oder einer Fläche nach § 37 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes befinden, wobei § 37c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend zu beachten ist.

(2) Für Strom aus Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land nach Absatz 1 sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit Ausnahme der §§ 19 bis 104 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden. Der Strom aus diesen Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land gilt nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz als Strom, der in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird; die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur sonstigen Direktvermarktung sind entsprechend anzuwenden. Ein Wechsel in eine andere Veräußerungsform nach § 21b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen. In der völkerrechtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden:

1. die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für diesen Strom abweichend von den §§ 79 und 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
2. die Entschädigung abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(3) Die Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Erneuerbare-Energien-Verordnung oder Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung sind für Zahlungen des Kooperationsstaates nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(4) Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im Bundesgebiet sind verpflichtet, die für die Abwicklung der Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem des Kooperationsstaates erforderlichen Daten innerhalb der Frist nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Bundesnetzagentur oder einer hierfür in der völkerrechtlichen Vereinbarung benannten Stelle schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Übermittlung an die Bundesnetzagentur ist § 76 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur stellt die Daten der für die Abwicklung der Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem des Kooperationsstaates zuständigen ausländischen Stelle nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung zum Zweck der Überprüfung des Zahlungsanspruchs zur Verfügung.

## Teil 7

# Völkerrechtliche Vereinbarungen

### § 39

#### **Inhalt der völkerrechtlichen Vereinbarungen**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann in einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Durchführung von grenzüberschreitenden Ausschreibungen vereinbaren und zu diesem Zweck durch diese völkerrechtliche Vereinbarung die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung auch für Anlagen im Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ganz oder teilweise für anwendbar erklären, wenn die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Ausschreibung nach § 1 Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung regeln:

1. die Gebotstermine,
2. das Ausschreibungsvolumen pro Ausschreibung; hierbei kann auch ein Volumen festgelegt werden, das für in dem jeweiligen anderen Kooperationsstaat geplante Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land höchstens bezuschlagt werden darf; das der Bundesrepublik Deutschland zuzuordnende Ausschreibungsvolumen aller gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen und das Volumen aller geöffneten nationalen Ausschreibungen, darf insgesamt über einen Zeitraum von drei Jahren im jährlichen Durchschnitt 5 Prozent der nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes insgesamt jährlich zu installierenden Leistung von Anlagen nicht überschreiten,
3. dass der Zuschlagswert abweichend von § 3 Nummer 6 dem Gebotswert des bezuschlagten Gebots entspricht,
4. ein Volumen in Kilowatt nach § 4 Absatz 2, das für geplante Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land außerhalb des Bundesgebiets höchstens in der Ausschreibung bezuschlagt werden darf,
5. abweichend von § 4 Absatz 4 andere Vorgaben zur Registrierung der Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die Deutschland zugeordnet worden sind,
6. eine von § 5 Absatz 1 abweichende Frist zur Bekanntmachung und zusätzliche zu den in § 5 genannten Angaben,
7. eine andere Mindestgebotsmenge abweichend von § 6 Absatz 3 und eine andere Höchstgebotsmenge pro Gebot, wobei die Mindestgebotsmenge nicht kleiner als 50 Kilowatt und die Höchstgebotsmenge nicht kleiner als 3 Megawatt und für Freiflächenanlagen nicht größer als 10 Megawatt sein darf,
8. dass der im Gebot genannte Gebotswert für Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land sich auf einen Referenzstandort beziehen muss,
9. zusätzliche Anforderungen an die Gebote, sofern diese die Einhaltung von standort- und flächenbezogenen Bedingungen im Kooperationsstaat sicherstellen sollen, nach

dem Fördersystem des Kooperationsstaates erforderlich sind oder hierdurch besondere Gegebenheiten im Kooperationsstaat berücksichtigen sollen,

10. zusätzliche Anforderungen an den Planungsstand von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land und an Nachweise hierfür, insbesondere für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, wobei diese mit den Vorgaben für die Anlagen im Bundesgebiet vergleichbar sein sollen,
11. die Höhe der Sicherheiten abweichend von § 8 Absatz 2 und die Höhe der Pönalen abweichend von § 30 Absatz 2, 3 und 5, wobei die Sicherheiten und Pönalen 10 Euro pro Kilowatt nicht unterschreiten und 120 Euro pro Kilowatt nicht überschreiten dürfen,
12. im Rahmen der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erstattung von Sicherheiten und bei geöffneten Ausschreibungen abweichend von § 9 Satz 2 die Erstattung der Sicherheit bereits bei der Entwertung von mehr oder weniger als 5 Prozent der Gebotsmenge, wobei der Wert 15 Prozent nicht überschritten werden darf,
13. Aufschläge oder Abschläge auf Gebotswerte bei der Sortierung nach § 12 Absatz 1 aufgrund von Kriterien zum Umweltschutz, zur stärkeren regionalen Verteilung der Anlagen, zur besseren Integration ins Stromnetz oder zur Förderung der lokalen Verankerung von Projekten,
14. das Verfahren zur Zuordnung der bezuschlagten Gebote nach § 13 Absatz 2,
15. die Fristen und das Verfahren zur Unterrichtung nach der Bekanntgabe abweichend von § 14 Absatz 2 und 3,
16. den Höchstwert für Windenergieanlagen an Land abweichend von § 16 und für Solaranlagen abweichend von § 22 Absatz 1, wobei der jeweilige Höchstwert regional oder nach der Standortgüte differenziert werden darf, aber kein Höchstwert den Wert nach § 37b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes überschreiten darf,
17. unter Beachtung von § 17 Absatz 1 das Volumen an Windkraftanlagen an Land im Netzausbauggebiet, das höchstens in der jeweiligen grenzüberschreitenden Ausschreibung bezuschlagt werden darf,
18. die Fristen für die Realisierung der Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet und außerhalb des Bundesgebiets abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1, wobei die Frist 9 Monate nicht unterschreiten und 42 Monate nicht überschreiten darf, und eine Regelung zur Verlängerung der Fristen bei Klagen gegen die Genehmigungen für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets,
19. für Bürgerenergiegesellschaften oder vergleichbare regional verankerte Bieter im Bundesgebiet oder im Kooperationsstaat besondere Ausschreibungsbedingungen und weitere Voraussetzungen und Nachweise hierfür, die das Ziel haben, die Akteursvielfalt zu erhalten,
20. die Berechnung des anzulegenden Werts abweichend von § 20 Satz 1 für Windenergieanlagen an Land im und außerhalb des Bundesgebiets nach § 36h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach einem anderen Instrument zur Abschöpfung von Überförderung und zur regionalen Steuerung,
21. die Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land abweichend von den §§ 21 und 26, wobei die Dauer 10 Jahre nicht unterschreiten und 30 Jahre nicht überschreiten darf,

22. die Frist zum Erlöschen von Zuschlägen bei Nichtrealisierung abweichend von § 22 Absatz 2, wobei die Frist 6 Monate nicht unterschreiten und 32 Monate nicht überschreiten darf,
23. zusätzliche Anforderungen an die Ausstellung von Zahlungsberechtigungen und deren Beantragung, sofern diese die Einhaltung von standort- und flächenbezogenen Bedingungen im Kooperationsstaat sicherstellen sollen, nach dem Fördersystem des Kooperationsstaat erforderlich sind oder hierdurch besondere Gegebenheiten im Kooperationsstaat berücksichtigt werden sollen,
24. abweichend von § 10 Absatz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 1 Nummer 2 keine oder eine höhere oder niedrigere Gebühr für die Bearbeitung des Gebots im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung und die Ausstellung der Zahlungsberechtigung, soweit diese dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bei der ausschreibenden Stelle entspricht,
25. die maximale Größe der Freiflächenanlagen abweichend von § 24 Absatz 1 Nummer 3, wobei der Wert 10 Megawatt nicht überschritten werden darf,
26. die Ermittlung der Anlagengröße für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets abweichend von § 24 Absatz 5,
27. die für die Berechnung der Marktprämie nach der Anlage zu dieser Verordnung maßgebliche Strombörse,
28. die Berechnung der Höhe der Marktprämie abweichend von § 27 Absatz 1 und 2, wobei insbesondere festgelegt werden kann, dass statt der jeweiligen länderspezifischen Monatsmittelwerte ein durchschnittlicher Marktwert der kooperierenden Staaten die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie bildet und die Berechnung und das Verfahren zur Bestimmung der energieträgerspezifischen Marktwerte abweichend von der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Anlage zu dieser Verordnung erfolgt,
29. abweichend von § 27 Absatz 2 Nummer 2 eine geringere Anzahl als sechs Stunden an denen bei negativen Preisen eine Zahlung für den eingespeisten Strom zu zahlen ist und ein anderes Verfahren zur Bestimmung der Stunden mit negativen Preisen,
30. weitere Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch, insbesondere, dass die Anforderungen des § 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingehalten werden müssen,
31. die nach § 28 für die Überprüfung des Zahlungsanspruchs für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets zuständige ausländische Stelle und die Form und das Verfahren zur Prüfung des Zahlungsanspruchs,
32. die ausschreibende Stelle und die ausländische Stelle sowie die jeweils von der ausländischen Stelle zu übernehmenden Aufgaben,
33. abweichend von § 32 Absatz 1 die Durchführung eines Teils oder aller Aufgaben der ausschreibenden Stelle durch eine andere private oder öffentliche Stelle im Fall einer gemeinsamen Ausschreibung,
34. die Bekanntmachung der Zuschläge abweichend von § 14 und abweichend von § 34 die Mitteilung über den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung an Gebote aus dem Kooperationsstaat durch eine andere Stelle als die ausschreibende Stelle erfolgt,



35. abweichend von §§ 79 und 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und die Entschädigung nach § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Anlagen im Bundesgebiet, die eine Förderung von einem Kooperationsstaat erhalten, und

36. die für die Veröffentlichung der Berechnung nach Nummer 3 der Anlage zuständige Stelle.

(3) In einer völkerrechtlichen Vereinbarungen muss geregelt werden, dass ein Zahlungsanspruch für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates nur besteht, wenn der Betreiber der Solaranlage oder Windenergieanlage an Land seinen Anspruch nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung nicht geltend gemacht hat.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelt in der völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem Kooperationsstaat die finanzielle Aufteilung der Kosten und die Anrechnung des Stroms aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land, die aufgrund der jeweiligen grenzüberschreitenden Ausschreibung Zahlungen erhalten, auf die nationalen Gesamtziele nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG.

## Teil 8

### Datenschutz, Rechtsschutz

#### § 40

##### **Datenübermittlung**

(1) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Umweltbundesamt und der für die Ausschreibung zuständigen Stelle im Kooperationsstaat ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche aufgrund dieser Verordnung gespeicherten Daten einschließlich personenbezogener Daten zu erteilen, soweit dies für die Durchführung dieser Verordnung oder die Erfüllung von Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland oder des Kooperationsstaates gegenüber den Organen der Europäischen Union erforderlich ist.

(2) Die ausschreibende Stelle darf die aufgrund dieser Verordnung gespeicherten Daten an Netzbetreiber übermitteln, soweit dies für die Abwicklung und Überwachung der Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlich ist.

#### § 41

##### **Löschung von Daten**

Die aufgrund dieser Verordnung gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr erforderlich sind.

## § 42

### Rechtsschutz

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die ausschreibende Stelle zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die ausschreibende Stelle erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach dieser Verordnung bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.

(3) Für alle Rechtsstreitigkeiten gegen eine inländische ausschreibende Stelle oder einen zur Zahlung verpflichteten inländischen Netzbetreiber sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig, unabhängig davon, ob sich die Anlagen im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet des Kooperationsstaates befinden.

## § 43

### Übergangsbestimmungen

Für Strom aus Solaranlagen, denen eine Zahlungsberechtigung auf der Grundlage eines Zuschlags, der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieser Verordnung] erteilt worden ist, ausgestellt worden ist oder wird, sind die Bestimmung der am [eintragen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieser Verordnung] geltenden Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung anzuwenden.

### Anlage zu § 27 Absatz 1

### Höhe der Marktprämie für Strom aus Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land, die Strom in ein Netz außerhalb der Preiszone der Bundesrepublik Deutschland einspeisen

#### 1. Berechnung der Marktprämie

1.1 Im Sinn dieser Anlage ist:

- „MP<sub>Kooperationsstaat</sub>“ die Höhe der Marktprämie nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 23a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde,
- „AW“ der anzulegende Wert nach den §§ 20 und 25,
- „MW<sub>Kooperationsstaat</sub>“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde.

1.2 Die Höhe der Marktprämie nach § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 23a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („MP“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$MP_{\text{Kooperationsstaat}} = AW - MW_{\text{Kooperationsstaat}}$$

Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „ $MP_{\text{Kooperationsstaat}}$ “ mit dem Wert null festgesetzt.

## **2 Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“ bei Strom aus Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie**

### 2.1 Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert

Als Wert „ $MW_{\text{Kooperationsstaat}}$ “ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus

- Windenergieanlagen an Land der Wert „ $MW_{\text{Wind an Land/Kooperationsstaat}}$ “,
- Solaranlagen der Wert „ $MW_{\text{Solar/Kooperationsstaat}}$ “.

### 2.2 Windenergie an Land

„ $MW_{\text{Wind an Land/Kooperationsstaat}}$ “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse für die jeweilige Preiszone des Kooperationsstaats in Cent pro Kilowattstunde. Dieser Wert wird wie folgt berechnet:

2.2.1 Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse für die jeweilige Preiszone des Kooperationsstaats mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Anlage 1 Nummer 3.1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.

2.2.2 Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert.

2.2.3. Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Anlage 1 Nummer 3.1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.

### 2.3 Solare Strahlungsenergie

„ $MW_{\text{Solar/Kooperationsstaat}}$ “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen am Spotmarkt der Strombörse für die jeweilige Preiszone des Kooperationsstaats in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „ $MW_{\text{Solar/Kooperationsstaat}}$ “ sind die Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Anlage 1 Nummer 3.1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugten Stroms von Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.

## **3. Veröffentlichung der Berechnung**

3.1 Eine vom Kooperationsstaat in der völkerrechtlichen Vereinbarung benannte Stelle muss bis zum Ablauf des fünfzehnten Werktags des Folgemonats auf einer Internetseite auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:

- a) den Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der nach § 27 Absatz 1 festgelegten Strombörse für die Preiszone des Kooperationsstaates für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung,
- b) den Wert  $MW_{\text{Wind an Land/Kooperationsstaat}}$  nach Maßgabe der Nummer 2.2,
- c) den Wert „ $MW_{\text{Solar/Kooperationsstaat}}$ “ nach Maßgabe der Nummer 2.3.

Die Internetseite wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bei der Bekanntgabe der Ausschreibung nach § 5 angegeben.

3.2 Soweit die Daten nach Nummer 3.1 nicht bis zum Ablauf des fünfzehnten Werktags des Folgemonats verfügbar sind, sind sie unverzüglich in nicht personenbezogener Form auf der Internetseite nach Nummer 3.1 Satz 2 zu veröffentlichen, sobald sie verfügbar sind.

## Artikel 2

### Änderung der Ausschreibungsgebührenverordnung

Die Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4“ gestrichen.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 7 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 3 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „nach § 11 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch die Wörter „nach § 10 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 6 werden die Wörter „nach § 13 Absatz 2 und 3 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch die Wörter „nach § 12 Absatz 1, 2 und 4 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 21 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch die Wörter „nach § 23 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
- 3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 13 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch die Wörter nach „§ 12 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 22 oder § 23 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch die Wörter „nach § 24 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „oder nach § 12 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung**

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 88“ durch die Wörter „nach §§ 88 und 88a“ ersetzt.
- 2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes für Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone festzulegen

- 1. das Ergebnis der Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geeignet ist, einschließlich der Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, und
- 2. die zu installierende Leistung auf dieser Fläche.

Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung vollständig auf die Behörde nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes weiter übertragen.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung**

Der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 20. Februar 2017 (BGBl. I. S. 294) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

„Abschnitt 3

Übertragung von Verordnungsermächtigungen

§ 14

Subdelegation an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Die Bundesnetzagentur überträgt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vollständig die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes für Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone festzulegen

1. das Ergebnis der Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geeignet ist, einschließlich der Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, und
2. die zu installierende Leistung auf dieser Fläche.“

**Artikel 5**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ...[einsetzen: Angabe des auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 11. Juli 2016 (BGBl. I S. 1629), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) ist grundsätzlich auf Anlagen in Deutschland beschränkt. Diese Beschränkung steht im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union (2009/28/EG). Im Interesse einer besseren Integration der erneuerbaren Energien in die europäischen Strommärkte hält diese Richtlinie die Mitgliedstaaten aber dazu an, stärker miteinander zu kooperieren. Daher hat die Bundesregierung im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens zum EEG 2017 zugesagt, dass im Zuge der Umstellung auf Ausschreibungen ab dem Jahr 2017 5 Prozent der jährlich installierten Leistung für Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten offenstehen sollen (Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2016, SA 45461 (2016/N), C(2016) 8789 final, Rn. 289 ff.). Die Einigung umfasste auch die Durchführung einer geöffneten Pilotausschreibung im Jahr 2016, welche im 4. Quartal 2016 mit dem Kooperationspartner Dänemark umgesetzt wurde.

Rechtsgrundlage für die Durchführung geöffneter Ausschreibungen ist die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung. Diese gilt derzeit nur für Ausschreibungen für Solaranlagen, da die Pilotphase im Jahr 2016 zunächst auf Solaranlagen beschränkt wurde. Damit künftig auch grenzüberschreitende Ausschreibungen für die Förderung für Windenergieanlagen an Land stattfinden können, muss die bestehende Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung entsprechend angepasst werden. Die anteilige Öffnung des EEG soll eine bessere regionale Integration und Verankerung der Energiewende in Europa bewirken, insbesondere mit den sog. „elektrischen Nachbarn“. Ziel der Verordnung ist es daher, durch eine stärkere Zusammenarbeit ein gemeinsames Verständnis für die Chancen, Auswirkungen und Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien in gekoppelten Strommärkten zu erreichen und an Lösungen zu arbeiten. Dadurch soll auch die Akzeptanz der deutschen Energiewende bei den Nachbarstaaten gestärkt werden. Darüber hinaus soll die teilweise Öffnung des EEG auch zu einer stärkeren Angleichung der Rahmenbedingungen für die Förderung der erneuerbaren Energien in den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in den sog. „elektrischen Nachbarn“, führen. Die Umsetzung der Kooperationsmechanismen durch konkrete gemeinsame Projekte soll zudem eine positive Signalwirkung für die Kooperation auf regionaler Ebene entwickeln.

Soweit dies im Rahmen der physischen Restriktionen des grenzüberschreitenden Stromflusses möglich ist, sollen Synergien der regionalen Zusammenarbeit erschlossen werden. Es sollen günstige Standortbedingungen zum beiderseitigen Vorteil genutzt werden. Zudem können Standorte im Ausland von den deutschen Rahmenbedingungen wie der hohen Verlässlichkeit des Förderregimes und den schnellen und bewährten administrativen Prozessen profitieren.

#### **1. Voraussetzungen der Öffnung**

Die Öffnung ist nach § 5 Absatz 3 EEG 2017 an drei Voraussetzungen geknüpft: 1. das Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung, 2. die Wahrung des Gegenseitigkeitsprinzips und 3. der physikalische Import:

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

### **a. Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung**

Zwischen Deutschland und dem Partnerland muss eine völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Eine Beteiligung von Anlagen aus einem Land ist somit nur möglich, wenn die Regierungen der beiden Länder sich vorab auf die Bedingungen der grenzüberschreitenden Förderung geeinigt haben. Dies ist wichtig, um die zahlreichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Förderung übereinstimmend so zu regeln, dass es für die beteiligten Staaten zu einer fairen Nutzen-Lastenverteilung kommt. Nur so werden Nachbarstaaten zu strategischen Partnern der Energiewende.

Die Verordnung enthält an mehreren Stellen Ausgestaltungsoptionen, die danach unterscheiden, ob eine gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung oder gegenseitig geöffnete Ausschreibungen durchgeführt werden. Die völkerrechtliche Vereinbarung regelt die konkrete Ausgestaltung der Kooperation. Sie wählt demnach zwischen den Ausgestaltungsoptionen dieser Verordnung und legt diese für die konkrete Ausschreibung fest. Die Kooperationsvereinbarungen werden mit jedem Partnerland individuell verhandelt. Dies ist notwendig, um auf die jeweiligen nationalen Gegebenheiten (z.B. technische oder rechtliche Anforderungen) einzugehen und die Anrechnung und Auszahlung der geförderten Strommengen zu bestimmen. In Abstimmung mit den Partnerländern können auch bestimmte Parameter des Ausschreibungsdesigns angepasst werden. Der Rahmen hierfür wird in der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung festgelegt. Vor der Durchführung der grenzüberschreitenden Ausschreibungen werden die genauen Bedingungen, die in der völkerrechtlichen Vereinbarung abweichend von dieser Verordnung geregelt worden sind, bekannt gegeben, so dass sich jeder Bieter darauf einstellen kann.

### **b. Gegenseitigkeitsprinzip**

Die zweite durch das EEG 2017 vorgegebene Voraussetzung ist, dass die Kooperation auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basieren muss. Dies bedeutet, dass die Öffnung des deutschen Fördersystems für Anlagen aus anderen Ländern nur erfolgen kann, wenn der andere Mitgliedstaat sein Fördersystem ebenfalls für Anlagen in Deutschland öffnet. Die Öffnung des nationalen Fördersystems ist somit ein Mechanismus, um die Förderpolitiken der Mitgliedstaaten schrittweise besser zu verzahnen. Darüber hinaus ist die Gegenseitigkeit zentral, um die Akzeptanz der grenzüberschreitenden Förderung bei den Verbrauchern beider Kooperationsstaaten zu erreichen.

Wie eine gegenseitige Öffnung ausgestaltet wird, hängt von den Interessen und den Voraussetzungen der kooperierenden Staaten ab. Grundsätzlich kann das Kriterium der Gegenseitigkeit auf zwei Arten erfüllt werden:

#### **aa) spiegelbildlich geöffnete Ausschreibungen:**

Zwei Mitgliedstaaten öffnen jeweils ihre Ausschreibungen zu einem bestimmten, vergleichbaren Umfang für Anlagen, die auf dem Territorium des jeweils anderen Mitgliedstaats stehen. Wenn also Deutschland sein Fördersystem für ausländische Anlagen öffnet, muss ein Kooperationsland deutschen Anlagen in vergleichbarem Umfang Zugang zu seinem Fördersystem gewähren. In welchem Land die Anlagen tatsächlich stehen, ist das Ergebnis der jeweiligen Ausschreibung. Jeder Kooperationsstaat finanziert mit seinem Fördersystem die Anlagen, die in seiner Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet diese Anlagen stehen.

#### **bb) gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibungen:**

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46



Bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung führen die beteiligten Staaten gemeinsam das Ausschreibungsverfahren durch. Das Ausschreibungsdesign ist grundsätzlich für die in- und ausländischen Anlagen einheitlich, damit alle Bieter dieselben Chancen haben; im Übrigen (z.B. bei der zulässigen Flächenkulisse, beim Netzanschluss, beim Einspeisemanagement, aber auch bei Umfeldbedingungen wie dem Steuerrecht) gelten die Bedingungen des Staats, in dem die Anlage stehen soll. Nach dem Abschluss des Zuschlagsverfahrens werden die Anlagen dem Staat zugeordnet, von dem sie ihre Zahlungen erhalten sollen. Hierfür werden die bezuschlagten Anlagen anlagenscharf einem Land und dessen Fördersystem zugeordnet. Die Zahlungen erfolgen dann in dessen nationalem Fördersystem. Durch die gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung wird mithin kein gemeinsames, neues Fördersystem begründet, sondern es werden die verschiedenen nationalen Fördersysteme durch eine gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung miteinander synchronisiert.

Darüber hinaus bietet die Verordnung eine abgeschwächte Form der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung. Bei dieser beteiligt sich der Kooperationsstaat an der Ausschreibung über einen Investitionszuschuss. Dies bedeutet, dass der eine Staat eine Marktprämie ausschreibt und die Bieter, deren Gebote bezuschlagt worden sind, erhalten eine Marktprämie finanziert von dem ausschreibenden Staat und einen Investitionszuschuss vom anderen Kooperationsstaat.

### **c. Physikalischer Import**

§ 5 Absatz 3 EEG 2017 und diese Verordnung sind getragen von der Erkenntnis, dass ein „realer Effekt“ der im Ausland geförderten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf die Energiewende in Deutschland insbesondere wegen der begrenzten Übertragungsnetzkapazitäten begrenzt ist. Diese Erkenntnis spiegelt sich insbesondere in der dritten Anforderung wider, dass der im Ausland erzeugte Strom auch „physikalisch“ nach Deutschland importiert werden muss, wenn er durch das EEG gefördert werden soll.

Hintergrund dieser Bedingung ist, dass die im Ausland geförderten Anlagen einen vergleichbaren Effekt zum realen Umbau der Energieversorgung in Deutschland haben müssen wie im Inland geförderte Anlagen. Eine konkrete Zuordnung des grenzüberschreitenden Stromflusses aus einer bestimmten Anlage ist in einem europäisch vernetzten System jedoch grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme stellen Anlagen dar, die in Grenznähe errichtet und mit einer Direktleitung ausschließlich an das deutsche Stromnetz angebunden sind.

Der Nachweis des „physischen Imports“ wird, abgesehen von Direktleitungen, daher darauf hinauslaufen, dass es unter Berücksichtigung der Übertragungskapazität und der Tatsache, dass diese nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang für Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden kann, auf einen vergleichbaren realen Strommarkteffekt wie Anlagen in Deutschland ankommt.

## **II. Wesentliche Inhalte der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung (Artikel 1)**

Durch die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung soll das nationale Fördersystem für Strom aus erneuerbaren Energien auch für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets geöffnet werden. Für diese Öffnung wird in der Verordnung neben den Voraussetzungen der Öffnung auch das konkrete Ausschreibungsdesign geregelt. Dieses ist eng an die nationalen Ausschreibungen für Solaranlagen und Windenergie

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

gieanlagen an Land nach dem EEG 2017 angelehnt. Im Einzelnen umfasst die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung die folgenden Kernpunkte:

### **1. Erweiterung der grenzüberschreitenden Ausschreibung auf Windenergieanlagen an Land**

Die Zusage der Bundesregierung im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens zum EEG 2017 zur Öffnung von Ausschreibungen wurde nicht auf bestimmte Technologien beschränkt. Im Sinne dieser Einigung sollen die grenzüberschreitenden Ausschreibungen auch auf Windenergieanlagen an Land erweitert werden. Von einer Ausweitung auf Biomasseanlagen wird angesichts der geringen jährlichen Ausschreibungsvolumina für diese Technologie abgesehen.

Die Verordnung geht hierbei grundsätzlich vom System der nationalen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach dem EEG 2017 aus, sieht jedoch an mehreren Stellen die Möglichkeit vor, von diesen Vorschriften abzuweichen. Dies ist erforderlich, da die nationalen Vorschriften im Kontext grenzüberschreitender Ausschreibungen mit Partnerländern nicht in jedem Fall vollständig übernommen werden können. Dies betrifft beispielsweise die Vorlage einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung, welche von Anlagen mit Standort im Ausland nicht verlangt werden kann. Auch kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass potentielle Partnerländer einer Anwendung des deutschen Referenzertragsmodells oder der Sondervorschriften für Bürgerenergiegesellschaften zustimmen.

### **2. Ausschreibungsvolumen**

Das Ausschreibungsvolumen beträgt 5 Prozent des im EEG 2017 festgelegten Ausbaupfades, um die Vorgaben der Europäischen Union bei der Notifizierung des EEG 2017 zu erfüllen. Dabei werden alle Anlagen, die im Rahmen der gemeinsamen grenzüberschreitenden oder geöffneten Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben und in Deutschland errichtet worden sind, unabhängig davon, ob von Deutschland oder vom Kooperationsstaat finanziert, auf den nationalen Ausbaukorridor angerechnet und entsprechend auch bei den nationalen Ausschreibungsmengen berücksichtigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die durch die nationalen Ausbaukorridore erzielte Planungssicherheit für alle Beteiligten (insb. für den Netzausbau) durch die geöffneten und gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen nicht beeinträchtigt wird.

### **3. Vermarktung des geförderten Stroms über die gleitende Marktprämie**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Direktvermarktung über die gleitende Marktprämie pro eingespeister Kilowattstunde. Im Rahmen der Pilotkooperation mit Dänemark hat sich gezeigt, dass die Berechnung der gleitenden Marktprämie bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen neue Herausforderungen aufwirft. Anders als bei nationalen Ausschreibungen besteht bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen nämlich die Möglichkeit, dass sich die Preise in den Strompreiszonen unterschiedlich entwickeln, das heißt unterschiedlich stark steigen bzw. sinken. Dies kann entweder vom Stromverbraucher über die EEG-Umlage abgedeckt werden oder vom Investor, der in eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien investiert.

Entscheidend hierfür ist, welchen Marktwert man zur Berechnung der gleitenden Marktprämie zugrunde legt. Im Fall der Kooperation mit Dänemark wurde die gleitende Marktprämie auf Basis des Standortmarktwerts berechnet. Diese Lösung ist aber nicht in jedem Fall anwendbar und nicht beliebig skalierbar. Deswegen sieht die Verordnung als weitere Option die Berechnung auf Grundlage des Durchschnitts der Marktwerte der Kooperationsstaaten vor. Da bislang im Rahmen der Pilotkooperation mit Dänemark nur Erfahrungen mit der gleitenden Marktprämie auf Basis der Standortmarktwerte gesammelt werden

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

konnten und noch keine Erfahrungen mit der gleitenden Marktprämie auf Basis durchschnittlicher Marktwerte bestehen, werden beide Varianten gleichberechtigt in die Verordnung aufgenommen. Die Entscheidung, welche Variante gewählt wird, soll in der Kooperationsvereinbarung mit dem Partnerstaat getroffen werden.

#### **4. Realisierungsrate**

Die internationalen Erfahrungen mit der Ausschreibung der Förderung für erneuerbare Energien haben gezeigt, dass in einigen Ländern ein erheblicher Teil der bezuschlagten Projekte nicht realisiert worden ist. Die Ursache hierfür war in vielen Fällen eine mangelnde Ernsthaftigkeit der Gebote oder das sog. „Underbidding“. Beim „Underbidding“ reichen Bieter so niedrige Gebote ein, dass die Projekte nicht mehr zu diesen Bedingungen finanziert und realisiert werden können.

Um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der ausgeschriebenen Menge auch tatsächlich realisiert wird, werden Vorkehrungen getroffen, die die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Gebote erhöhen.

Im Grundsatz sieht die Verordnung einen Mix aus materiellen und finanziellen Teilnahmevoraussetzungen für die Bieter vor. Jeder Bieter muss bei Gebotsabgabe eine Sicherheit hinterlegen und insbesondere Bieter für Windenergieanlagen an Land müssen auch einen gewissen Planungsstand ihrer Projekte nachweisen, um an der Ausschreibung teilnehmen und ein Gebot abgeben zu können. Diese Teilnahmevoraussetzungen können aber im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarungen abgeändert werden.

### **III. Alternativen**

Keine. Mit der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch Strom aus Anlagen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Zahlung nach dem EEG erhalten soll. Die Europäische Kommission hat dies als Voraussetzung für die Notifizierung des EEG 2017 als rechtmäßige Beihilfe gestellt.

### **IV. Verordnungskompetenz**

Die Verordnung stützt sich auf § 88 a EEG 2017.

### **V. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht**

#### **1. Vereinbarkeit mit dem nationalen Verfassungsrecht**

Die Regelungen dieser Artikelverordnung sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.

Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung regelt den Zugang zu einer Förderung nach dem EEG 2017 und die Höhe der finanziellen Förderung für Anlagen im Bundesgebiet und für Anlagen in einem Kooperationsstaat. Die Finanzierung der Förderung von Solaranlagen erfolgt weiterhin über den bundesweiten Ausgleichsmechanismus und die EEG-Umlage. Dieses System ist mit dem Finanzverfassungsrecht nach den Artikeln 105 ff. GG vereinbar. Zu den weiteren Ausführungen wird auf die Gesetzesbegründung zum EEG 2017 verwiesen.

Die Basis für die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung bildet die Verordnungsermächtigung in § 88a EEG 2017.

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

Die Beschränkung der Förderung von Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet durch ein ausländisches Fördersystem ist auch gerechtfertigt, da diese Beschränkung der kostengünstigen Erfüllung der nationalen Ausbaupflichtungen in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG dient. Nach der EE-Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, bestimmte nationale Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erfüllen. Um den Ausbau möglichst kostengünstig zu erreichen, dürfen die Mitgliedsstaaten entscheiden, welche Anlagen auf das nationale Ziel angerechnet werden und welche Anlagen vom Ausland gefördert und auf das Ziel des Kooperationsstaates angerechnet werden dürfen. Für die Regelungen, welche Anlagen und wie viel der Ausbaumengen auf die jeweiligen nationalen Ziele angerechnet werden dürfen, bedarf es einer völkerrechtlichen Vereinbarung. Darüber hinaus wird durch § 38 Absatz 1 gewährleistet, dass die Flächenkulisse für geförderte Solaranlagen in Deutschland auch für Anlagen gilt, die von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gefördert werden. Diese Anforderungen können nur sichergestellt werden, wenn vor der Förderung ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag geschlossen worden ist.

## **2. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie der Warenverkehrsfreiheit vereinbar. Insbesondere steht sie im Einklang mit den Vorgaben der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 (ABl. 2014/C 200/01, im Folgenden: UEBLL). Die Bundesregierung hat im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens zum EEG 2017 zugesagt, dass ab 2017 5 Prozent der jährlichen Zielmenge für die Teilnahme von Anlagen in anderen Mitgliedstaaten geöffnet wird. Zu diesem Zweck sollen zunächst bei Solaranlagen geöffnete und gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibungen getestet werden. Nach der generellen Umstellung der Förderung für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen sollen ab 2017 5 Prozent der jährlichen Zielmenge Anlagen in anderen europäischen Mitgliedstaaten offenstehen. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist dies ein adäquater Ausgleich dafür, dass importierter Strom aus erneuerbaren Energien mit der EEG-Umlage belastet wird; im Ergebnis wird dadurch nach Auffassung der Europäischen Kommission sichergestellt, dass die EEG-Förderung mit den Artikel 30 AEUV und Artikel 110 AEUV vereinbar ist. Die Bundesregierung sieht bereits in der Belastung von importiertem Strom aus erneuerbaren Energien mit der EEG-Umlage keinen Zoll oder eine zollgleiche Abgabe im Sinn der Artikel 30 und 110 AEUV, da jeder Strom, der an Letztverbraucher in Deutschland geliefert wird, mit der EEG-Umlage belastet wird. Die EEG-Umlage wird also sowohl auf nationalen Strom aus erneuerbaren Energien als auch auf nationalen Strom aus konventionellen Anlagen erhoben, und somit liegt keine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung des importierten Stroms gegenüber dem in Deutschland erzeugten Strom vor.

Ungeachtet der Vereinbarkeit dieser Verordnung mit den UEBLL ist die Bundesregierung in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (insbesondere die Entscheidung zum Fall Preussen-Elektra, EuGH, Urt. v. 13.3.2001 - C-379/98) weiterhin der Auffassung, dass das geltende Fördersystem des EEG keine staatliche Beihilfe darstellt, da die Förderung ausschließlich über private Mittel erfolgt und der Staat auf die Einnahmen- und Ausgabenkreisläufe keinen Einfluss hat.

Die Verordnung ist auch mit der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV vereinbar. Mit seiner Entscheidung in der Rechtssache Ålands Vindkraft AB (Urt. v. 1.7.2014 - C-573/12) hat der EuGH entschieden, dass nationale Fördersysteme für erneuerbare Energien, die nur den im Inland erzeugten Strom fördern, nicht gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoßen, wenn sie nach der geltenden Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klima- und Energieziele erforderlich sind. Für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien, der im EU-Ausland erzeugt wird, sind nach dem Urteil die Kooperationsmechanismen nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG maßgeblich. Hiernach können Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis bei der Förderung erneuer-

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

barer Energien grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Die vorliegende Verordnung öffnet das Segment der Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land in einem beschränkten Umfang für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land in einem Kooperationsstaat. Die Grundlage hierfür sind völkerrechtliche Vereinbarungen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung mit kooperationswilligen Mitgliedstaaten geschlossen werden können. Voraussetzungen für die Öffnung sind neben dem Abschluss einer völkerrechtlichen Vereinbarung die Einhaltung des Prinzips der Gegenseitigkeit und die Sicherstellung eines physikalischen Imports des Stroms oder eines vergleichbaren Effekts des Stroms aus den Anlagen im Kooperationsstaat auf das deutsche Stromversorgungssystem.

## **VI. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat**

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind.

## **VII. Folgen der Verordnung**

### **1. Beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen**

Durch die begrenzte Öffnung im Rahmen von eigens dafür durchgeführten grenzüberschreitenden Ausschreibungen soll die Kooperation mit den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere den sog. „elektrischen Nachbarn“, verbessert und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien durch den gegenseitigen Austausch angeglichen werden.

Die Öffnung des Fördersystems für Strom aus anderen europäischen Mitgliedstaaten führt tendenziell zu niedrigeren Förderkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, da mehr Standorte für die Errichtung von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land zur Verfügung stehen und der höhere Wettbewerb und die ggf. besseren Standortbedingungen in anderen Mitgliedstaaten zu sinkenden Förderkosten führen können. Allerdings kann die Öffnung des Fördersystems für Strom aus anderen Mitgliedstaaten unter Umständen auch dazu führen, dass der Letztverbraucher mehr für den Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land zahlt, da der ausländische Marktwert als Basis für die Berechnung der Marktprämie herangezogen wird. Mögliche Kostensteigerungen werden aber durch Vorgabe eines Höchstpreises begrenzt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der begrenzten Ausschreibungsmenge ist nicht damit zu rechnen, dass die Verordnung signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

Die Verordnung hat darüber hinaus keine besonderen demographischen Auswirkungen.

### **2. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Die Vollzugskosten für den öffentlichen Haushalt des Bundes steigen durch den erhöhten Personalaufwand für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur.

Die Aufgaben umfassen die Prüfung der Gebote und der Sicherheitsleistungen, die Zuschlagserteilung, die Verwaltung der Zahlungen und Bürgschaften, die Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse und die Ausstellung der Zahlungsberechtigungen. Zudem entsteht ein Verwaltungsaufwand durch die Überwachung der Realisierungsfristen sowie die Pönalisierung.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 109 075 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 21 580 Euro und Gemeinkosten von 39 197 Euro.

Im Rahmen der Verordnung muss die Bundesnetzagentur nach jeder Ausschreibung die Ergebnisse veröffentlichen. Die Kosten hierfür sind in dem Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Verwaltungsaufwand.

### **3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher**

Für die Bieter fallen Kosten für die Gebotserstellung, die Bereitstellung der Sicherheitsleistung sowie die Zuordnung der Zahlungsberechtigung an. Zusätzlich entstehen Kosten im Falle einer Pönalisierung bei Nichterfüllung der Zuordnungspflicht oder Rückgabe der Zahlungsberechtigung. Eine spürbare, aber schwer zu beziffernde Kostenposition betrifft die Risikozuschläge, die sich durch die höheren Risiken bei der Finanzierung der Projekte ergeben dürften.

Für die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber entsteht ein erhöhter Aufwand durch die Überwachung der Zuordnung der Zahlungsberechtigungen zu den konkreten Anlagen und durch die Administrierung einer leicht steigenden Anzahl unterschiedlicher Fördersätze. Es ist das Ziel und der Inhalt von Ausschreibungsverfahren, im Hinblick auf das einzelne Projekt die Förderung so kosteneffizient wie möglich zu machen.

Für das EEG-Konto sind die Zahlungen der Strafen bei Nichtrealisierung eine geringfügige Zusatzeinnahme. Dem steht ein steigender Abwicklungsaufwand für die Netzbetreiber bei der Umsetzung gegenüber. In der Summe dieser beiden Effekte sind keine spürbaren Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage zu erwarten.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrunde werden, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend dargestellt.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Einführung der vorliegenden Verordnung führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rund 137 437 Euro jährlich. Dieser Aufwand enthält auch Transaktionskosten, die durch die Umstellung auf das neue Ausschreibungssystem verursacht werden, und wird daher bereits mittelfristig sinken, wenn sich die Marktakteure auf das neue System eingestellt haben. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten wird ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau 67 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand. Es wird dabei nur der zu-

sätzlich zu dem bisherigen Erfüllungsaufwand nach dem EEG 2017 anfallende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft dargestellt.

Darüber hinaus wurden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands folgende Annahmen getroffen: Die Anzahl der Ausschreibungsrunden sowie die jährlich ausgeschriebene Menge sind wesentliche Treiber des Aufwandes. Sie werden jedoch erst mit den bilateralen Verträgen festgelegt und können nur geschätzt werden. Zudem sind wesentliche Teile des Verwaltungsvorgangs in den völkerrechtlichen Vereinbarungen festzulegen. Daher wird für die folgenden Rechnungen angenommen, dass sich das Verfahren gegenüber dem EEG nur geringfügig ändert. Aufgrund der geringen Ausschreibungsmenge wird analog zu den Erfahrungen aus der ersten grenzüberschreitenden Solarausschreibung im Jahr 2016 von einem sehr hohen Wettbewerbsfaktor in den Ausschreibungen ausgegangen.

1. Ausgeschriebene Menge	125
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	8
3. Ausschreibungsrunden pro Jahr	2
4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	5
5. Gebote im Jahr (1./2. * 4)	78
6. Zuschläge pro Jahr	16

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1		Sich mit den Vorgaben vertraut machen	Bieter	Rd. 78 Gebote pro Jahr  Annahme von Multiprojektbieter und wiederholter Teilnahme reduziert zu erwartende Fälle um rd. 50 % auf 39	Mehrbelastung: 20.937,50 Euro  Rd. 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad
2	§6	Gebotserstellung	Bieter	Rd. 78 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 15.703,10 Euro  Rd. 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad
3	§8	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung	Bieter	Rd. 86 Gebote pro Jahr bei Rd. 43 Geboten pro Ausschreibung	Mehrbelastung: 92.968,80 Euro  Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 2,6 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Monat,

4	§7	zusätzliche Zinskosten der Bereitstellung der Sicherheitsleistung bei erfolgreichem Gebot	Erfolgreiche Bieter	0 Fälle. Das Zuschlagsvolumen der Regelausschreibungen wird um die gleiche Höhe reduziert	Mehrbelastung: 0 Euro  Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 2,6 % pro Jahr, durchschnittliche zusätzliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Jahr
5	Gebührenverordnung	Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und Abwicklung im Unternehmen	Bieter	Rd. 78 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 1628,90 Euro  1/2 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
6	§ 30 und § 31	Kosten des Einforderns der Zahlungen	Übertragungsbetreiber	1,6 Fälle im Jahr: Rd. 16 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 41,70 Euro  Zusätzlicher Zeitaufwand von durchschnittlich 0,5 Stunden pro Gebot im mittleren Schwierigkeitsgrad nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
7	§28 i.V.m. § 18 Absatz 2	Prüfen der Angaben des Anlagenbetreibers bei Inanspruchnahme der Zahlungsbeurteilung	Übertragungsbetreiber	14,4 Fälle im Jahr: Rd. 16 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 5864,00 Euro  10 Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
8	§28 i.V.m. § 18 Absatz 2	Bestätigung der Angaben an die BNetzA	Übertragungsbetreiber	14,4 Fälle im Jahr: Rd. 16 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 293,20 Euro  0,5 Stunden je zu prüfender Inanspruchnahme der Zahlungsberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
 Ersteller: BMWi  
 Stand: 30.05.2016, 08:46



- In allen Fällen wurden die Lohnkosten der Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Kategorie D: Energieversorgung, entnommen.
- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung ist ein gründliches Verständnis der einzelnen Regelungen des EEG. Außerdem muss die Gebotsabgabe vorbereitet werden, indem z.B. die entsprechenden Präqualifikationsanforderungen in der gewünschten Form eingeholt werden. Pauschal wurden hier 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 2: Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt und eingereicht werden. Hier wurden pauschal 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 3: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Erstsicherheit bei den Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf sechs Monate (06/2015 - 11/2015) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 2,6 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Sicherheitsleistung von einem Monat. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen geringen Personalaufwand für die Beschaffung der Finanzmittel, der hier pro Gebot mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 4: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Sicherheit bei den erfolgreichen Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand, weil sich die Zahl der Zuschläge gegenüber den Regeln des EEG insgesamt nicht erhöht.
- Zu Nummer 5: Die Zusatzkosten, die durch die Überweisung der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und der Abwicklung im Unternehmen entstehen, werden pauschal mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades pro Gebot abgeschätzt.
- Zu Nummer 6: Hier wird der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönale sowie der Vereinbarung der Bußgeldzahlung als Einnahme im Rahmen der Ausgleichsmechanismusverordnung entsteht. Dies enthält auch den Aufwand, der bei den Übertragungsnetzbetreibern aus dem Erfordernis entsteht, die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter von der Bundesnetzagentur zu fordern. Pauschal wurde mit 0,5 Stunden der mittleren Schwierigkeit pro zu pönalisierendem Gebot gerechnet. Der Mehraufwand entsteht durch die Notwendigkeit des Austauschs mit ausländischen Stellen.
- Zu Nummer 7: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei den Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruchs entsteht. Der zusätzliche Prüfaufwand ist hierbei gering, da der Netzbetreiber nach geltender Gesetzgebung bereits zur Prüfung des Förderanspruchs verpflichtet ist. Dennoch wurden hier pro bezuschlagtem und realisiertem Gebot ein Prüfaufwand von 3 Stunden der mittleren Schwierigkeit angesetzt. Darüber hinaus kann es nach § 30 Abs. 2 zu einem

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

Mehraufwand für den Übertragungsnetzbetreiber kommen im Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruches des Anlagenbetreibers einer Windanlage im Staatsgebiet des Kooperationsstaates, sofern die völkerrechtliche Vereinbarung keine ausländische Stelle benennt. Die Prüfpflichten würden dabei zusätzlich jährliche Prüfungen des Zahlungsanspruches durch Wirtschaftsprüfer vorsehen. Die hier möglicherweise entstehenden Kosten sind schwer abzuschätzen. Pauschal wurde der insgesamt durch § 30 entstehende Prüfaufwand daher auf 10 Stunden der mittleren Schwierigkeit pro bezuschlagten und realisierten Gebot angepasst.

- Zu Nummer 8: Kosten der Bestätigung des Zahlungsanspruches ggü. der Bundesnetzagentur

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen dem Netzbetreiber durch Bestätigung der Angaben des Anlagenbetreibers an die Bundesnetzagentur i.H.v. rd. 293,2 Euro pro Jahr.

**c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Konkret betroffen ist die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Die folgende Tabelle legt den Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 11. Mai 2016 (GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001 :012) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 78 Gebote für Windanlagen an Land eingehen werden. Im Jahr finden laut Gesetz zwei zusätzliche Ausschreibungsrunden statt. Zudem wurde bei einigen Prozessen geschätzt, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Gebot ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen. Da die Zuschlagsmenge nach § 28 Absatz 1a Nummer 2 Erneuerbare Energien Gesetz vom Ausschreibungsvolumen der Regelausschreibung im Folgejahr abgezogen wird, wird hier nur der zusätzlich entstehende Aufwand aus der Zuschlagserteilung aufgrund des Öffnung angesetzt.

	Zeitbedarf in Std	Personalkosten/Std	Personalkosten	Sacheinzelkosten	Gemeinkostenzuschlag (30%)	Gesamt
Mittlerer Dienst [MD]	150	33,10 Euro	4.970 Euro	1.658 Euro	1.988 Euro	8.616 Euro
Gehobener Dienst [GD]	241	41,40 Euro	9.973 Euro	2.660 Euro	3.790 Euro	16.423 Euro
Höherer Dienst [HD]	1564	60,20 Euro	94.132 Euro	17.263 Euro	33.418 Euro	144.813 Euro
					<b>Summe</b>	<b>169.852 Euro</b>

Insgesamt ergibt sich damit ein Personalbedarf von 1,05 Stellen im höheren Dienst, 0,16 Stellen im gehobenen Dienst und 0,10 Stellen im mittleren Dienst. Dadurch entstehen Personalkosten in Höhe von 109.075 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen

nen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 1.471 Std. \* 11,62 Euro/Std. = 21.580 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 130.655 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i.H.v. 30 Prozent oder 39.197 Euro.

Dem Verwaltungsaufwand stehen zum einen voraussichtlich Gebühreneinnahmen in Höhe von 40.689 Euro (78 \* 521,66 Euro) für die Gebotsgebühren gegenüber.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
1	§ 5	Ausschreibungsbekanntmachung im Internet deutsch i.V.m. Studium der völkerechtlichen Vereinbarung	2 Ausschreibungsrunden	240 Stunden hD	48.899,24 Euro
2	§ 4 Abs. 2	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	2 Ausschreibungsrunden	2 Stunden hD	407,49 Euro
3	§ 7 i.V.m. § 7 Abs. 1	Anpassung der Formularvorlagen	2 Ausschreibungsrunden	240 Stunden hD	48.899,24 Euro
4	§ 16 und § 22	Ermittlung des Höchstgebotswertes	2 Ausschreibungsrunden	4 Stunden hD	814,99 Euro
5	§ 12	Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	78 Gebote	0,25 Stunden mD	1.230,85 Euro
6	§ 7 Abs. 2	Gebotsprüfung auf Form und Frist	78 Gebote	0,75 Stunden gD	4.386,88 Euro
7	§ 10	Gebotsprüfung nach Kriterien des §10	78 Gebote	2 Stunden hD	15.892,25 Euro
8	§ 16	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	78 Gebote	0,08 Stunden gD	487,43 Euro
9	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	78 Gebote	0,33 Stunden mD	1.641,13 Euro
10	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	78 Gebote	0,5 Stunden mD	2.461,70 Euro
11	§ 8 Abs. 4	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	78 Gebote	0,08 Stunden gD	487,43 Euro
12	§ 10 Abs. 1 Nr. 6	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	78 Gebote	0,08 Stunden gD	487,43 Euro
13	§ 17	Prüfung ob Gebot im Netzausbaugebiet liegt	78 Gebote	0,5 Stunden gD	2.924,59 Euro
14	§ 11	Prüfung auf Ausschluss von Bietern	78 Gebote	0,33 Stunden hD	2.648,71 Euro
15	§ 12 Abs. 1	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	78 Gebote	0,08 Stunden hD	662,18 Euro
16	§ 12 Abs. 1	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	78 Gebote	0,08 Stunden hD	662,18 Euro
17	§ 12	Sortierung der gebotsgleichen	78 Gebote	0,08 Stunden hD	662,18 Euro

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

	Abs. 1 Nr. a	Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs			
18	§12 Abs. 1 Nr. b	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	78 Gebote	0,08 Stunden hD	662,18 Euro
19	§ 13 Abs. 4	Zuschlagsregistrierung	78 Gebote	0 Stunden hD	0,00 Euro
20	§ 34	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	78 Gebote	1 Stunden gD	5.849,17 Euro
21	§ 34	Zuschlagsbezogene Mitteilungspflichten an ÜNB oder der ausländischen Stelle	78 Gebote	0,25 Stunden hD	1.986,53 Euro
22	§ 9	Erstattung der Sicherheit	78 Gebote	0,5 Stunden mD	2.461,70 Euro
23	§ 8 Abs. 7; § 34	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	78 Gebote	0,08 Stunden mD	410,28 Euro
24	§ 16 Abs. 2 Satz 5	Auskünfte über Daten der Zuschlagsentscheidungen	78 Gebote	0,08 Stunden mD	410,28 Euro
25	§ 38 Abs. 4	Annahme und Übermittlung der Daten für die Zahlungsabwicklung	78 Gebote	1 Stunden hD	7.946,13 Euro
26	Anlage	Ermittlung und Veröffentlichung der Höhe der Marktprämie	1x jährlich	24 Stunden hD	2.444,96 Euro
27	§ 33	Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	2 Ausschreibungsrunden	48 Stunden hD	9.779,85 Euro
28	§ 41	Löschen von Daten die nicht mehr Notwendig sind	2 Ausschreibungsrunden	12 Stunden gD	1.799,75 Euro
29	§ 35 Abs. 2	Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1x jährlich	24 Stunden hD	2.444,96 Euro

## 5. Weitere Kosten

Die Öffnung des Fördersystems für Strom aus anderen europäischen Mitgliedstaaten führt tendenziell zu niedrigeren Förderkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, da mehr Standorte für die Errichtung von Solaranlagen zur Verfügung stehen und der intensivere Wettbewerb und die ggf. besseren Standortbedingungen und Marktwerte in anderen europäischen Mitgliedstaaten zu sinkenden Förderkosten führen können. Wegen des Zusammenspiels aus Standortbedingungen und Marktwerten kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall höhere Differenzkosten zu zahlen sind als für eine vergleichbare Anlage in Deutschland. Wie sich die Höhe der Differenzkosten über die Förderdauer von 20 Jahren in den jeweiligen Kooperationsstaaten entwickelt, hängt maßgeblich von der Entwicklung der Börsenstrompreise in dem jeweiligen Land ab. Da aber in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union derzeit höhere Börsenstrompreise existieren, sind bei den grenzüberschreitenden Ausschreibungen wahrscheinlich eher niedrigere Differenzkosten für Anlagen im Ausland zu erwarten, so dass es zu keiner Verteuerung für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen würde. Dies hängt jedoch maßgeblich von der Entwicklung der Börsenstrompreise über den Förderzeitraum von 20 Jahren in den jeweiligen Staaten ab. Um überhaupt Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, kann nicht garantiert werden, dass die Entwicklung der Börsens-

Dokumententname: 04 GEEV.doc  
 Ersteller: BMWi  
 Stand: 30.05.2016, 08:46

trompreise in den Kooperationsstaaten nicht unter Umständen auch zu höheren spezifischen Differenz- und damit Förderkosten führen kann. Ein Ausschluss dieser Möglichkeit würde den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen erheblich erschweren.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Ausschreibungsmenge ist aber nicht damit zu rechnen, dass die Verordnung signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

## **6. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen in der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung sind so ausgestaltet, dass das Ausschreibungsverfahren leicht administrierbar ist. Hierdurch werden der administrative Aufwand bei der ausschreibenden Stelle minimiert, aber zugleich auch die Bieter nicht mit unnötigem administrativen Aufwand belastet.

## **7. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Durch die Öffnung der Förderung von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land für Anlagen im europäischen Ausland soll die europäische Marktintegration vorangetrieben werden. Die Realisierung von Anlagen auf Basis dieser Verordnung trägt zur weiteren Steigerung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummern 2, 3 und 13).

## **8. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

## **VIII. Befristung; Evaluation**

Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung ist nicht befristet. Es wird jedoch auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vereinbarung mit den Kooperationsstaaten entschieden, in welchem Umfang künftig die Förderung von Anlagen nach dieser Verordnung weitergeführt werden soll. Die maximale Grenze liegt bei 5 Prozent des Zielkorridors nach dem EEG.

Eine darüber hinausgehende Befristung der Regelungen dieser Artikelverordnung wurde geprüft und als ungeeignet abgelehnt, da die Verordnung auf der Grundlage der beihilfrechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission erfolgt, die einer Befristung entgegenstehen.

## **B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1 (Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung für Strom aus erneuerbaren Energien (Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung - GEEV) )**

**Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)**

**Zu § 1 (Grenzüberschreitende Ausschreibungen)**

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt das Ziel der grenzüberschreitenden Ausschreibungen fest. Die grenzüberschreitenden Ausschreibungen sollen die regionale Zusammenarbeit und die Integration der erneuerbaren Energien in den europäischen Binnenmarkt verbessern und zu einer stärkeren Angleichung der Rahmenbedingungen in den europäischen Strommärkten, insbesondere mit den an das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen.

**Zu Absatz 2**

Die grenzüberschreitenden Ausschreibungen können nach Absatz 2 in der Form einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung, einer geöffneten nationalen Ausschreibung oder in der Form einer geöffneten ausländischen Ausschreibung erfolgen.

**Zu Nummer 1**

Absatz 2 Nummer 1 definiert den Begriff der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung. Die gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung stellt die engste Form der Kooperation dar. Bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a legt Deutschland zusammen mit einem Kooperationsstaat ein Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der Förderhöhe fest und nach der Zuschlagserteilung werden die Anlagen den jeweiligen Ländern gebotsscharf zugeordnet. Jeder Staat finanziert bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung, die bezuschlagten Gebote und die entsprechenden Anlagen, die ihm zugeordnet worden sind. Aufgrund des hohen Kooperationsbedarfs der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung wurde mit Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b eine Variante der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung aufgenommen, die einen etwas geringeren Koordinierungsbedarf zwischen den Kooperationsstaaten erfordert. Hierbei können sich die Kooperationsstaaten darauf einigen, das Ausschreibungsverfahren und die Förderregelung eines der beteiligten Kooperationsstaaten anzuwenden. In der Folge werden alle bezuschlagten Anlagen diesem Staat zugeordnet. Daneben erfolgt im Sinne der Gegenseitigkeit allerdings eine finanzielle Beteiligung des anderen Partnerstaats mittels eines Investitionszuschusses. Hierdurch könnten die laufenden Förderkosten während der Betriebsphase gesenkt werden, da die Erwartung besteht, dass die Investitionszuschüsse seitens der Bieter in die Höhe der Gebote eingepreist werden.

**Zu Nummer 2**

Absatz 2 Nummer 2 definiert den Begriff der geöffneten nationalen Ausschreibung. In diesem Fall führt die Bundesnetzagentur eine Ausschreibung durch, bei der Anlagen aus dem Bundesgebiet und aus einem Kooperationsstaat bieten dürfen und bezuschlagt werden können. Die Zahlungsansprüche aller Anlagen, die im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, bestimmen sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

### **Zu Nummer 3**

Mit Absatz 2 Nummer 3 wird der Begriff der geöffneten ausländischen Ausschreibung definiert. In diesem Fall öffnet ein Kooperationsstaat sein Fördersystem für Anlagen im Bundesgebiet. Die Förderung erfolgt aber für alle Anlagen durch das Fördersystem des Kooperationsstaates. Dabei sind die Vorgaben aus § 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen grenzüberschreitende Ausschreibungen durchgeführt werden dürfen. Die in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen entsprechen den in § 5 Absatz 3 EEG 2017 vorgegebenen Anforderungen. Eine grenzüberschreitende Ausschreibung ist nur unter folgenden drei Voraussetzungen zulässig: Es muss eine völkerrechtliche Vereinbarung vorliegen, das Prinzip der Gegenseitigkeit muss gewahrt sein und der physikalische Import oder ein vergleichbarer Effekt auf den deutschen Strommarkt durch den geförderten Strom muss sichergestellt werden.

Erste Voraussetzung ist das Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung. Eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne dieser Verordnung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union über eine Kooperationsmaßnahme nach Artikel 5 bis 8 oder Artikel 11 der EU-Richtlinie 2009/28/EG. Eine Beteiligung von Anlagen aus einem Land ist somit nur möglich, wenn die Regierungen der beiden Länder sich vorab auf die Bedingungen der grenzüberschreitenden Förderung geeinigt haben. Die völkerrechtliche Vereinbarung regelt die Ausgestaltung der Kooperation, indem sie bestimmte Ausgestaltungsoptionen dieser Verordnung aktiviert.

Die zweite Voraussetzung ist, dass die Kooperation auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basiert. Dies bedeutet, dass die Öffnung des deutschen Fördersystems für Anlagen aus anderen Ländern nur erfolgen kann, wenn andere Mitgliedstaaten ihr Fördersystem auch für Anlagen in Deutschland öffnen. Wie eine gegenseitige Öffnung ausgestaltet wird, hängt von den Interessen und den gesetzlichen Voraussetzungen der kooperierenden Staaten ab. Grundsätzlich kann das Kriterium der Gegenseitigkeit durch eine spiegelbildliche geöffnete Ausschreibung oder eine gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung erfüllt werden.

Bei einer spiegelbildlich geöffneten Ausschreibung öffnen zwei Kooperationsstaaten jeweils ihre Ausschreibungen zu einem bestimmten Umfang für Anlagen, die auf dem Territorium des jeweils anderen Kooperationsstaates stehen. Wenn also ein Kooperationsstaat deutschen Anlagen Zugang zu seinem Fördersystem gewährt, öffnet im Gegenzug auch Deutschland sein Fördersystem für ausländische Anlagen. Bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a führt Deutschland zusammen mit einem Kooperationsstaat das Ausschreibungsverfahren durch und einigt sich auch auf die Art der Förderung. Die Zuordnung der Anlagen erfolgt erst nach der Zuschlagserteilung zu dem jeweiligen Staat. Bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b einigen sich die Kooperationsstaaten auf die Anwendung des Ausschreibungsverfahrens und der Förderregelung eines der beteiligten Mitgliedstaaten. Im Gegenzug beteiligt sich der andere Mitgliedstaat durch einen Investitionszuschuss an der Finanzierung der Anlagen.

Für alle Varianten der Gegenseitigkeit gilt der Grundsatz, dass Anlagen, die bei einer Ausschreibung bezuschlagt werden, vollständig (gebots- und anlagenscharf) einem Land zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass Anlagen, die sich an der geöffneten Ausschreibung beteiligen, die Förderzahlungen nur aus einem Land erhalten. Die „grüne“ Eigen-

schaft der Stromproduktion bildet jeweils die Gegenleistung für die Förderung und muss der fördernden Stelle übertragen werden.

Für Anlagen in der grenzüberschreitenden Ausschreibung gelten mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich die Rahmenbedingungen und Regeln des Standortlandes (z.B. Netzanschluss oder Regelungen zur Flächenkulisse) bzw. die Regeln, auf die sich beide Partner in der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung geeinigt haben (z.B. Vergütung bei negativen Preisen). Dies ist wichtig, damit der Investor die für ihn geltenden Bedingungen bei der Abgabe seines Gebots genau kennt. Bei der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) weiß der Investor bei Abgabe des Angebots lediglich noch nicht, von wem er die Förderung ausgezahlt bekommt. Die Landeszuordnung der bezuschlagten Gebote erfolgt erst nach dem Zuschlag.

Die dritte Bedingung für die Öffnung ist, dass der im Ausland geförderte Strom einen tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt haben muss. Die im Ausland geförderten Anlagen sollen zu einer nachhaltigen Energiewende in Deutschland beitragen.

Eine konkrete Zuordnung eines grenzüberschreitenden Stromflusses zu einer bestimmten Anlage ist in einem europäisch vernetzten System jedoch grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme stellen Anlagen dar, die in Grenznähe errichtet und mit einer Direktleitung ausschließlich an das deutsche Stromnetz angebunden sind. Der Nachweis des Strommarkteffekts muss daher auf einem Modell beruhen, das die im Ausland förderbare Leistung auf einen Umfang beschränkt, der ihrem pauschalen und langfristigen Strommarkteffekt in Deutschland entspricht. Der zentrale begrenzende Faktor stellt dabei die Kapazität der Interkonnektorenleitungen zwischen zwei Ländern dar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ausländische EE-Anlagen nicht in jeder Stunde des Jahres mit voller Interkonnektorkapazität auf den deutschen Strommarkt einwirken.

## **Zu § 2 (Anwendungsbereich)**

§ 2 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Mit dieser Verordnung wird das Fördersystem für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land für Strom aus solchen Anlagen außerhalb des Bundesgebiets geöffnet. Der Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird damit auf Anlagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erweitert. Dies dient der besseren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der besseren Integration der erneuerbaren Energien in den europäischen Strommarkt.

Die Verordnung beschränkt sich auf die Festlegung des Ausschreibungsverfahrens und des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land. Die Höhe des Zahlungsanspruchs ist wettbewerblich über eine grenzüberschreitende Ausschreibung zu ermitteln.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit der jeweiligen Regelungen dieser Verordnung für die unterschiedlichen Formen der Ausschreibung.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass der räumliche Anwendungsbereich dieser Verordnung. Neben Anlagen im Bundesgebiet dürfen an grenzüberschreitenden Ausschreibungen auch Anlagen im europäischen Ausland teilnehmen, sofern die in § 5 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.



### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Regelungen in dieser Verordnung und in der völkerrechtlichen Vereinbarung zu den Regelungen im EEG 2017.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass die sonstige nationale Bestimmung des Zahlungsanspruchs für erneuerbare Energien im Bundesgebiet auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von dieser Verordnung unberührt bleibt. Sie ist weiterhin beschränkt auf Anlagen im Bundesgebiet.

### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)**

§ 3 definiert Begriffe, die in dieser Verordnung mehrfach verwendet werden. Im Übrigen gelten auch die Begriffsbestimmungen aus dem EEG 2017 (§ 3 EEG 2017) im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 definiert den Begriff der ausländischen Stelle. Diese wird nach § 32 vom Kooperationsstaat in der völkerrechtlichen Vereinbarung benannt und erfüllt die in dieser Verordnung ihr zugewiesenen Aufgaben.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 definiert den Begriff der ausschreibenden Stelle. Hiernach ist die ausschreibende Stelle grundsätzlich die Bundesnetzagentur, sofern nicht in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 32 eine andere Stelle mit den Aufgaben der ausschreibenden Stelle betraut wird.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 definiert den Begriff des Kooperationsstaats als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinn der Artikel 5 bis 8 oder Artikel 11 der EU-Richtlinie 2009/28/EG abgeschlossen hat.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 definiert den Begriff der Verbindungsleitung. Dies ist jede Stromleitung, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden. Für den Fall einer Anlage mit Standort im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates ohne direkten Netzanschluss im Bundesgebiet, besteht der Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers nach § 27 Absatz 5 gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt.

### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 definiert den Zuschlagswert – abweichend von § 3 Nummer 51 EEG 2017 - als Gebotswert des Gebots, das in einer Ausschreibung den höchsten Gebotswert aufweist und einen Zuschlag erhalten hat, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes festgelegt worden ist. Damit wird im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen das Einheitspreisverfahren (uniform pricing) zur Ermittlung des Zuschlagswerts als Regelfall festgelegt, solange im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwi-

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

schen den Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wird. Dabei erhält jedes erfolgreiche Gebot einen anzulegenden Wert, der dem Gebotswert des höchsten zugeschlagenen Gebots entspricht. Es besteht aber die Möglichkeit zum Gebotspreisverfahren (pay as bid) zu wechseln, wenn dies in der Kooperationsvereinbarung angelegt ist und nach § 5 bekannt gemacht wird.

## **Zu Teil 2 (Verfahren der Ausschreibung)**

### **Zu Abschnitt 1 ( Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen)**

#### **Zu § 4 (Ausschreibungen)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt fest, dass die ausschreibende Stelle nach dieser Verordnung Ausschreibungen auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vereinbarungen durchführt.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 schafft die Möglichkeit für die ausschreibende Stelle, bei einer Ausschreibung nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung festzulegen, dass nur ein Teil der ausgeschriebenen Menge für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Kooperationsstaat zur Verfügung steht.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält den Grundsatz, dass für den Fall, dass die Bundesnetzagentur von den Kooperationsstaaten als ausschreibende Stelle bestimmt wird, diese das Ausschreibungsverfahren nach den Regelungen dieser Verordnung durchführt. Die Kooperationsstaaten können abweichende Verfahrensbestimmungen vereinbaren. Diese werden dann nach § 5 Absatz 2 Nummer 11 bekannt gemacht.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, dass im Rahmen einer grenzüberschreitenden Ausschreibung bezugsfähige Anlagen und der Bundesrepublik Deutschland zugeordnete Anlagen und ihre Betreiber der Registrierungspflicht nach der Marktstammdatenregisterverordnung unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Standort der Anlage innerhalb oder außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland befindet. Für Anlagen im Bundesgebiet ergibt sich dies bereits aus der Marktstammdatenregisterverordnung direkt. Für Anlagen außerhalb des Bundesgebietes, die Deutschland zugeordnet sind und eine Zahlung nach dieser Verordnung erhalten, ergibt sich dies aus § 4 Absatz 4 in Verbindung mit der Marktstammdatenregisterverordnung. Hiervon kann nach § 39 in der Kooperationsvereinbarung abgewichen werden.

#### **Zu § 5 (Bekanntmachung der Ausschreibungen)**

§ 5 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur und bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung auch durch eine Stelle des Kooperationsstaates. In aller Regel soll acht Wochen vor jedem Gebotstermin das genaue Ausschreibungsvolumen, der Höchstwert, die zu verwendenden Formularvorlagen, die relevanten Festlegungen und alle sonstigen für die Gebotsabgabe wichtigen Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite einer Stelle des Kooperationsstaates bekannt gemacht werden. Die in § 5 genannten Angaben sind Pflichtangaben, darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur oder die Stelle des Kooperationsstaates weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stel-

len. Insbesondere soll auf der Internetseite das Verfahren für die Ausschreibung so erklärt werden, dass auch Bieter ohne große Professionalisierung das Verfahren verstehen können. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können nach Maßgabe des § 39 weitere Informationen festgelegt werden, die bei der Bekanntmachung veröffentlicht werden müssen.

### **Zu § 6 (Anforderungen an Gebote)**

§ 6 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung. Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass nur natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen an den Ausschreibungen teilnehmen können. Unter den Begriff der rechtsfähigen Personengesellschaften fallen unter anderem die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Bietergemeinschaften müssen vor dem Gebotstermin eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person gegründet haben, die die Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung übernimmt. Hintergrund ist insbesondere der besondere Personenbezug des Zuschlags für Solaranlagen und der Zahlungsberechtigungen und das Verbot des Handels mit Zuschlägen für Solaranlagen. Bei der Erteilung eines Zuschlags und bei der Ausstellung einer Zahlungsberechtigung muss daher eindeutig klar sein, welcher Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft der Zuschlag bzw. die Zahlungsberechtigung zusteht. Bieter aus einem Kooperationsstaat dürfen, sofern sie rechtsfähig sind, nicht ausgeschlossen werden, weil sie eine Rechtsform haben, die dem deutschen Recht nicht bekannt ist.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass Gebote nur für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land, deren geplanter Standort sich im Bundesgebiet oder in einem Kooperationsstaat befindet, abgegeben werden dürfen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass ein Gebot grundsätzlich eine Mindestmenge von 750 Kilowatt umfassen muss und orientiert sich damit an der Mindestgebotsmenge der nationalen Ausschreibungen. In der Kooperationsvereinbarung kann jedoch nach Maßgabe des § 39 eine niedrigere oder höhere Mindestgebotsmenge festlegen. Die Höchstgrenze ist identisch mit der Begrenzung der Größe einer zahlungsberechtigten Freiflächenanlage nach den §§ 37 Absatz 3, 38 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2017 und entspricht somit der Größenbegrenzung für Freiflächenanlagen, die auch im Rahmen der nationalen Ausschreibungen gilt. In einer völkerrechtlichen Vereinbarung kann nach § 39 darüber hinaus festgelegt werden, dass die maximale Gebotsgröße kleiner als 10 MW ist.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 erlaubt es den Bietern zudem, mehrere Gebote abzugeben. Für die Bieter besteht die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen und in den verschiedenen Ausschreibungen jeweils nur einen Teil der benötigten Zuschläge oder Zahlungsberechtigung zu erstehen. Es ist möglich, unterschiedliche Gebote für Teile der benötigten Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen abzugeben. Es ist auch denkbar, zunächst nur einen Kernbedarf an Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen zu erstehen und den exakten Bedarf erst kurz vor Inbetriebnahme einer Anlage zu beschaffen. Große Bieter haben die Möglichkeit, mehrere Anlagen parallel zu entwickeln und

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

durch Kombination der parallel dazu beschafften Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen die Förderhöhe dem individuellen Ertrag der Anlagen anzupassen. Bieter, die mehrere Gebote abgegeben haben, müssen diese Gebote nummerieren, damit die Zuschläge eindeutig den jeweiligen Geboten zugeordnet werden können. Auch bei der Leistung der Sicherheit ist jeweils die Nummer des Gebots, für das die Sicherheit geleistet wird, anzugeben.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 legt fest, welche Angaben ein Bieter bei der Abgabe eines Gebots machen muss, damit sein Gebot zum Zuschlagsverfahren zugelassen werden kann. Hinsichtlich der Form der Gebote müssen die Formularvorlagen der ausschreibenden Stelle, die auf der Internetseite der ausschreibenden Stelle veröffentlicht werden, verwendet werden.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 legt fest, dass die Bieter im Wesentlichen dieselben Angaben machen müssen wie im Rahmen der nationalen Ausschreibung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 EEG 2017.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 muss der Bieter bei der Gebotsabgabe den Gebotswert in Cent pro Kilowatt angeben, mit dem er wirtschaftlich die Anlage betreiben kann. Sofern sich die Kooperationsstaaten auf das deutsche Referenzertragsmodell einigen sollten, muss daneben der Gebotswert auf einen bestimmten Referenzstandort bezogen sein.

#### **Nummer 3**

Nummer 3 bestimmt, dass der Bieter im Gebot den Standort der geplanten Solaranlage oder Windenergieanlage an Land genau angeben muss. Dabei muss er neben dem Staat, der Gemeinde, in der die Solaranlage liegt, auch die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe aktuelle Bezeichnung der Flurstücke aus dem Liegenschaftskataster oder bei Anlagen im Kooperationsstaat die geographischen Koordinaten angeben, sofern im Kooperationsstaat keine Gemarkung, Flur und Flurstücke in einem öffentlichen Register verzeichnet sind. Die aktuelle Bezeichnung der Flurstücke im Bundesgebiet umfasst neben der Angabe der entsprechenden Gemeinde auch die genaue Gemarkung und die Flur- und Flurstücknummern. Bei Anlagen im europäischen Ausland müssen zumindest die geographischen Koordinaten oder die postalische Adresse für die geplanten Anlagen angegeben werden. Im Fall von Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden muss auch die postalische Adresse des Gebäudes angegeben werden, sofern eine solche vorhanden ist.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 legt entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2017 fest, dass der Bieter den Übertragungsnetzbetreiber angeben muss. Ergänzend wird für Anlagen, die nicht direkt mit einem Netz im Bundesgebiet verbunden sind, dass der Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet benannt werden muss, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt. Dieser ist im Falle der Erteilung des Zuschlags oder der Zahlungsberechtigung der Anspruchsverpflichtete nach § 27 Absatz 5.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 legt fest, dass der Bieter eine Angabe dazu machen muss, auf welcher Art von Fläche sich die Solaranlage befindet und zu welcher Flächenkategorien die Fläche gehört. Hiermit soll nach Nummer 4 Buchstabe b) sichergestellt werden, dass für Solaranlagen

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

mit Standort im Bundesgebiet die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 EEG 2017 eingehalten werden. Für Anlagen mit Standort im Staatsgebiet eines Kooperationsstaats müssen Angaben zur Fläche nach Nummer 4 Buchstabe a) nur erfolgen, falls eine bestimmte Flächenkulisse im Kooperationsstaat in der Kooperationsvereinbarung festgelegt und bekannt gemacht wurde. In der Kooperationsvereinbarung können einander vergleichbare Anforderungen an die Flächenkulisse festgelegt werden, vgl. Absatz 8.

### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 bestimmt die erforderlichen Angaben über den Planungsstand für Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet. Für Anlagen im Bundesgebiet gilt damit, wie im Rahmen der nationalen Ausschreibungen nach § 36 Absatz 2 EEG 2017, dass als materielle Präqualifikation eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich ist. Anlagen in einem Kooperationsstaat müssen grundsätzlich die dort geltenden Anforderungen an den Planungsstand einhalten und dementsprechende Angaben im Gebot machen. In der Kooperationsvereinbarung sollen für die Anlagen im Kooperationsstaat vergleichbare Anforderungen an den Planungsstand festgelegt werden.

### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 bestimmt, dass auch etwaige zusätzliche und abweichende Angaben, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegt und nach § 5 Absatz 2 Nummer 11 bekannt gemacht wurden, im Gebot enthalten sein müssen.

### **Zu § 7 (Ausschreibungsverfahren)**

§ 7 regelt weitere Aspekte des Ausschreibungsverfahrens und entspricht dabei den Regelungen zum Ausschreibungsverfahren nach § 30a EEG 2017.

### **Zu § 8 (Sicherheiten)**

Nach § 8 muss ein Bieter bis zum Gebotstermin eine sog. Sicherheit bei der Bundesnetzagentur oder der ausschreibenden Stelle des Kooperationsstaates hinterlegen. Durch diese Sicherheit wird die potentielle Pönale abgesichert. Wie im Rahmen der nationalen Ausschreibungen nach dem EEG 2017 dient die Sicherheit dazu die Realisierungswahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Um die Pönalen abzusichern, sind Bieter verpflichtet, eine Sicherheit bei der ausschreibenden Stelle zu hinterlegen. Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um der Pönale zu entgehen. Dies ist insbesondere im Bereich der Solaranlagen, bei denen vielfach für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften gegründet werden, eine relevante Gefahr. Die Drohung mit einer Pönale bei Nichtrealisierung hat daher nur dann eine Wirkung, wenn diese Sanktion abgesichert wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistungen bestimmt sich nach Absatz 2. Für Solaranlagen müssen als Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entsprechend der Gebotsmenge, für die ein Zuschlag erteilt worden ist, pro Kilowatt 70 Euro bei der ausschreibenden Stelle hinterlegt werden. Für eine geplante Solaranlage mit einer installierten Leistung von 10 MW sind demnach 700 000 Euro zu hinterlegen. Hierdurch soll eine ausreichend abschreckende Wirkung erzielt werden, damit die Projekte, für die Gebote abgegeben wurden, auch tatsächlich realisiert werden, ohne dass die Förderkosten zu stark steigen und nicht zu viele Akteure aufgrund dieser Hürde aus dem Markt gedrängt werden. Für Windenergieanlagen an Land beträgt die Höhe der Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wie in der nationalen Ausschreibung, 30 € pro Kilowatt. Allerdings kann die Höhe der Si-

cherheit sowohl für Solaranlagen als auch für Windenergieanlagen an Land nach § 39 hiervon abweichend in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

Bieter müssen spätestens bis zum Gebotstermin die Sicherheit hinterlegen. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 Absatz 5 VwVfG ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, um unverzüglich das Zuschlagsverfahren einleiten zu können. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der ausschreibenden Stelle hinterlegt worden ist, wird das Gebot zum Zuschlagsverfahren nicht zugelassen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und man nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen kann. Ohne eine solche Sanktion können die Wahrscheinlichkeit der Abgabe von Geboten von Bietern, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt, nicht wirksam verringert werden.

Die Art und Form der Leistung der Sicherheit ist in den Absätzen 3 bis 6 und entspricht dabei im Wesentlichen den Regelungen nach § 31 Absätze 3 bis 5 EEG 2017. Alternativ zur deutschen Sprache kann die Bürgschaftserklärung nach Absatz 5 in der Amtssprache des Kooperationsstaats abgegeben werden.

#### **Zu § 9 (Erstattungen von Sicherheiten)**

§ 9 regelt die Erstattung von Sicherheiten durch die ausschreibende Stelle und orientiert sich dabei stark an der Regelung des § 55a EEG 2017. Für Anlagen im Staatsgebiet eines Kooperationsstaats bestimmt Absatz 2, dass die nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 erforderlichen Bestätigungen auch durch eine in der Kooperationsvereinbarung bestimmte zuständige Stelle im Kooperationsstaat erbracht werden können.

#### **Zu § 10 (Ausschluss von Geboten)**

§ 10 regelt die Voraussetzungen für den Ausschluss von Geboten vom Zuschlagsverfahren und entspricht dabei weitgehend der Regelung des § 33 EEG 2017.

#### **Zu § 11 (Ausschluss von Bietern)**

§ 11 versetzt die ausschreibende Stelle in die Lage, nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter mit ihren Geboten grundsätzlich von der Ausschreibung auszuschließen. Hierdurch soll ein Verhalten von Bietern sanktioniert werden, das gegen den Sinn und Zweck der Verordnung verstößt. Die Regelung orientiert sich dabei weitgehend an § 34 EEG 2017.

#### **Zu § 12 (Zuschlagsverfahren )**

§ 12 regelt das Zuschlagsverfahren und orientiert sich dabei weitgehend an § 32 EEG 2017. Absatz 2 regelt den Fall, dass in der Kooperationsvereinbarung ein Höchstvolumen nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 festgelegt ist. Sofern eine solche Vereinbarung mit dem Kooperationsstaat über eine begrenzte geöffnete Ausschreibung getroffen worden ist, muss nach Absatz 2 die ausschreibende Stelle bei einer geöffneten Ausschreibung darauf achten, dass die maximal für Gebote aus dem Kooperationsstaat festgelegte Menge nicht überschritten wird. Sobald diese Grenze überschritten ist, kann die ausschreibende Stelle die Gebote mit einem geplanten Standort im Kooperationsstaat von dem Zuschlagsverfahren ausnehmen und keinen Zuschlag erteilen.

### **Zu § 13 (Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten)**

§ 13 regelt die Zuordnung der Zuschläge bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung zu den jeweiligen Kooperationsstaaten. Das genaue Zuordnungsverfahren muss in der völkerrechtlichen Vereinbarung geregelt werden und im Rahmen der Bekanntmachung nach § 5 Nr. 13 veröffentlicht werden. Das Zuordnungsverfahren ist somit ein zentraler Verfahrensschritt im Rahmen einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a). Die Bieter wissen somit bei einer solchen gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung bis zur Zuschlagserteilung nicht, ob sie die Zahlung der Marktprämie vom Netzbetreiber nach dem EEG 2017 unter Berücksichtigung der Vorschriften nach dieser Verordnung oder aus dem Kooperationsstaat nach den im Kooperationsstaat geregelten Bestimmungen erhalten. Hingegen erfolgt bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) die Zuordnung aller Zuschläge zu einem Kooperationsstaat, da dieser die Förderung der Anlagen während der Betriebsphase übernimmt, wohingegen sich der andere Kooperationsstaat mittels eines Investitionszuschusses an der Finanzierung beteiligt. Unabhängig von der Zuordnung können die Kooperationsstaaten allerdings in der Kooperationsvereinbarung die Verteilung und Anrechnung der erzeugten Strommengen auf ihre jeweiligen Erneuerbaren-Ziele im Sinne der RL 2009/28/EG regeln und hierfür etwa die Verteilung der finanziellen Lasten berücksichtigen.

Auch die Sicherheiten gelten dementsprechend nach Absatz 3 erst nach der Zuordnung zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber oder zugunsten der mit der Zahlung vom Kooperationsstaat beauftragten Stelle.

### **Zu § 14 (Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts)**

§ 14 regelt die Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts und orientiert sich dabei an der Regelung des § 35 EEG 2017.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 gibt die ausschreibende Stelle die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags den Bietern, die einen Zuschlag erhalten haben, mit den dort festgelegten Angaben bekannt. Diese Zuschlagsentscheidung und die Festlegung der Höhe des Zuschlagswerts beim Einheitspreisverfahren (Uniform-Pricing) sind Verwaltungsakte. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung der wesentlichen Angaben auf der Internetseite der ausschreibenden Stelle. Dabei muss bei der Bekanntmachung des Zuschlags auch der Name des Bieters öffentlich bekannt gegeben werden, um klarzustellen, wer einen Zuschlag erhalten hat und wem der Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben wurde. Zusätzlich werden die Angaben der Zuschlagsentscheidung am Standort der ausschreibenden Stelle für die Bieter ausgelegt.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 gilt der Zuschlag eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist damit wirksam. Dies bedeutet auch, dass eine Woche nach der Veröffentlichung die Realisierungsfristen zu laufen beginnen.

#### **Zu Absatz 3**

Durch Absatz 3 wird die ausschreibende Stelle verpflichtet, jedem Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, der der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden ist, den Zuschlag zu bestätigen. Diese Bestätigung ist kein eigener Verwaltungsakt, sondern sie soll nur auf die öffentliche Bekanntgabe hinweisen und den Bieter die bekanntgegebenen Daten bestätigen. Die Bestätigungen sollen den Bietern lediglich ermöglichen, ein Dokument

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

zu erhalten, mittels dessen sie z.B. leichter die Zweitsicherheit erhalten können. Diese Bestätigungen haben daher rein deklaratorische Bedeutung. Nicht explizit geregelt ist, wie und ob eine Bestätigung gegenüber Bietern erfolgt, die nicht der Bundesrepublik Deutschland, sondern einem Kooperationsstaat zugeordnet wurden. Dies kann gegebenenfalls über eine hierfür zuständige Stelle im Kooperationsstaat erfolgen. Hierüber können sich die Kooperationsstaaten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung verständigen.

### **Zu § 15 (Entwertung von Zuschlägen)**

§ 15 regelt die Entwertung von Zuschlägen und entspricht der Regelung des § 35a EEG 2017.

### **Zu § 16 (Höchstwert für Windenergieanlagen an Land)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Höhe des Höchstwertes wird für Windenergieanlagen an Land entspricht dem Höchstwert von Solaranlagen der sich jeweils aus § 37b EEG 2017 ergibt. In der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 39 kann ein niedriger Höchstwert und auch ein differenzierter Höchstwert festgelegt werden. Sofern sich die Kooperationsstaaten auf die Anwendung des Referenzertragsmodells nach § 36h EEG 2017 in der völkerrechtlichen Vereinbarung geeinigt haben, richtet sich der Höchstwert entsprechend den Regelungen im EEG 2017.

Durch die Festlegung eines Höchstwertes soll verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei mangelndem Wettbewerb die Förderkosten stark steigen und hierdurch eine erhebliche Überförderung entsteht. Ohne einen Höchstwert könnten die Bieter erwägen, spekulativ sehr hohe Gebote abzugeben – in der Hoffnung, dass es in der konkreten Ausschreibung zu wenige Gebote gibt und sie zur Erfüllung der Mengenziele den Zuschlag auch mit einem sehr hohen Gebotswert bekommen.

### **Zu § 17 (Netzausbauggebiet)**

§ 17 stellt sicher, dass die besonderen Zuschlagsvoraussetzungen des § 36c EEG 2017 für das Netzausbauggebiet auch im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen nach dieser Verordnung Beachtung finden.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt lediglich klar, dass die in § 36c Absatz 6 EEG 2017 für das Netzausbauggebiet festgelegte Obergrenze, für die höchsten Zuschläge erteilt werden dürfen, nicht überschritten werden darf.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 begrenzt die ausschreibende Stelle die für geplante Standorte im Netzausbauggebiet erteilten Zuschläge, indem nur Gebote berücksichtigt werden, bis die Obergrenze, die für jede Ausschreibung in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 39 festgelegt ist, erstmals erreicht oder überschritten wird. Die Regelung entspricht weitgehend dem § 36c Absatz 5 EEG 2017.



## **Zu § 18 (Änderungen und Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land )**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass für Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land § 36f EEG 2017 anzuwenden ist. Hierdurch sind die Zuschläge den Windenergieanlagen an Land, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden. Wird die Genehmigung nach der Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 wird für die Frist, nach der ein Zuschlag für Windenergieanlagen an Land erlischt, ein Gleichlauf mit der Frist zum Erlöschen in den nationalen Ausschreibungen nach § 36e Absatz 1 EEG 2017 hergestellt. Der Zuschlag erlischt damit 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14.

Nach § 39 können diese Fristen in einem beschränkten Umfang im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung verlängert oder verkürzt werden.

## **Zu § 19 (Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften)**

§ 19 regelt die Möglichkeit, die besonderen Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung festzulegen. Zur Vereinheitlichung der besonderen Regelungen für regional verankerte Bieter können nach § 39 Absatz 2 Nr. 19 in der völkerrechtlichen Vereinbarung vergleichbare Regelungen getroffen werden.

## **Zu § 20 (Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land)**

§ 20 regelt den anzulegenden Wert für Windenergieanlagen an Land. Grundsätzlich ist der Zuschlagswert der zugeteilten Gebotsmenge auch der anzulegende Wert. Sofern die Deutschland sich aber mit einem Kooperationsstaat bei den Verhandlungen zur völkerrechtlichen Vereinbarung darauf geeinigt hat, dass das deutsche Referenzertragsmodell im Rahmen der grenzüberschreitenden Ausschreibungen Anwendung finden soll, kann nach § 39 im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung auch die Regelungen nach § 36h EEG 2017 für anwendbar erklärt werden.

## **Zu § 21 (Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land)**

§ 21 regelt die Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land. Dieser richtet sich grundsätzlich nach §§ 25 und § 36i EEG 2017, sofern nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes geregelt worden ist.

## **Zu § 22 (Besondere Zuschlagsbedingungen für Solaranlagen)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Festlegung der Höhe des Höchstwertes für Solaranlagen und verweist hierfür auf die Regelung des § 37b EEG 2017. Damit gilt in grenzüberschreitenden und nationalen Ausschreibungen grundsätzlich derselbe Höchstwert. Nach § 39 kann in der Kooperationsvereinbarung ein niedriger Höchstwert festgelegt werden.

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Anwendung des § 37c EEG 2017 für Gebote für Solaranlagen im Bundesgebiet auch im Rahmen grenzüberschreitender Ausschreibungen. Danach darf die ausschreibende Stelle auch im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen Gebote für Freiflächenanlagen auf den in § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 genannten Flächen (Ackerland und Grünland) nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung durch Erlass einer Verordnung nach § 37c Absatz 2 EEG 2017 dies zulässt und das von der jeweiligen Landesregierung in der Verordnung ausgewiesene maximale Volumen für Zuschläge nicht überschritten wird. Die ausschreibende Stelle muss in diesem Fall Gebote, die einen Zuschlag aufgrund einer solchen Verordnung erhalten haben, nach § 37c Absatz 3 EEG 2017 entsprechend kennzeichnen.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 regelt die Frist zur Beantragung einer Zahlungsberechtigung entsprechend der Frist für nationale Ausschreibungen nach § 37d Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017. Beantragt der Bieter nicht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 5 die Ausstellung der aufgrund der Zuschlagserteilung registrierten Gebotsmenge, wird die noch verbleibende Gebotsmenge von der ausschreibenden Stelle entwertet. Voraussetzung zur Wahrung der Frist ist nicht nur die Stellung eines Antrags, sondern auch dessen erfolgreiche Bescheidung; die Ausstellung darf auch nicht später zurückgenommen worden sein. Wenn die Ausstellung später zurückgenommen worden ist, gilt der Antrag nicht als wirksam gestellt, so dass die Frist durch den Antrag nicht gewahrt worden ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Solaranlagen spätestens 24 Monate nach dem Zuschlag realisiert werden. Wenn der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit die Ausstellung der Zahlungsberechtigungen für eine Solaranlage beantragt, wird die nicht zugeteilte Gebotsmenge entwertet und der Bieter muss nach § 30 eine Strafe zahlen. Ziel dieser Regelung ist es, den Druck auf die Realisierung der geplanten Projekte zu erhöhen, um der bei vielen Ausschreibungen im Ausland festgestellten niedrigen Realisierungsrate entgegenzuwirken. Nach Absatz 3 Satz 2 wird das Recht der Bieter zur Rückgabe von Zuschlägen für Solaranlagen entsprechend der Regelung des § 37d Absatz 1 EEG 2017 geregelt. Danach kann der Bieter bis zum Ablauf der Realisierungsfrist die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots ganz oder teilweise zurückgeben. Die Rückgabeerklärung muss der Schriftform genügen bzw. nach seiner Einführung den Vorgaben des elektronischen Verfahrens folgen. Die ausschreibende Stelle hat die mit dem Zuschlag registrierte Gebotsmenge in dem zurückgegebenen Umfang zu entwerten. Die vom Bieter daraufhin zu leistende Pönale richtet sich nach § 30. Nach § 39 können die Kooperationsstaaten in der völkerrechtlichen Vereinbarung abweichende Regelungen zur Realisierungsfrist vereinbaren.

## **Zu § 23 (Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass die ausschreibende Stelle einem bezuschlagten Bieter auf Antrag eine Zahlungsberechtigung ausstellt. Die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung für die entsprechende Solaranlage ist Voraussetzung für die Zahlung einer Marktprämie nach dieser Verordnung. Die Voraussetzungen für die Ausstellungen sind in den §§ 23 und 24 festgelegt. Mit dem Antrag wird der Solaranlage ein Zuschlag ganz oder teilweise zugeordnet. Der Bieter gibt an, welche Gebotsmenge eines Gebots, das einen Zuschlag erhalten hat, der Solaranlage zugeteilt werden soll.

## **Zu Absatz 2**

Der Antrag des Bieters muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten, damit die ausschreibende Stelle die notwendigen Daten für die Ausstellung erhält. So muss der Bieter u.a. die installierte Leistung, den Standort, das Datum der Inbetriebnahme der Solaranlage und die Art der Fläche, auf der die Solaranlage errichtet worden ist, mitteilen. Zudem muss der Bieter die genaue Gebotsmenge jedes bezuschlagten Gebots in seinem Antrag benennen, die der Solaranlage zugeteilt werden soll und die Basis für die Berechnung der Förderhöhe bildet.

## **Zu § 24 (Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen)**

§ 24 regelt die Voraussetzungen, unter denen die ausschreibende Stelle auf Antrag des Bieters nach § 23 eine Zahlungsberechtigung ausstellen darf. Eine solche Zahlungsberechtigung ist für Solaranlagen die Voraussetzung für Zahlung einer Marktprämie nach dieser Verordnung. Der Bieter muss der ausschreibenden Stelle glaubhaft machen, dass die Ausstellungsvoraussetzungen vorliegen. Einer intensiven Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Zahlungsberechtigung bedarf es nicht, da im Bundesgebiet den Netzbetreiber und im Kooperationsstaat einer vom Kooperationsstaat hiermit beauftragten Stelle oder ein Wirtschaftsprüfer die endgültige Prüfung gemäß § 28 obliegt. Eine summarische behördliche Kontrolle der Gegebenheiten ist mithin ausreichend.

## **Zu Absatz 1**

### **Zu Nummer 1**

Nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) hat eine Solaranlage im Bundesgebiet nur einen Zahlungsanspruch, wenn sie die Anforderungen an die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung, die im EEG 2017 festgelegt sind, einhält. Nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) müssen Solaranlagen, die im Kooperationsstaat errichtet worden sind, neben den nach § 38a Absatz 1 Nummern 1 und 4 EEG 2017 geltenden Anforderungen, die im Kooperationsstaat und in der völkerrechtlichen Vereinbarung geregelten Anforderungen an die Flächen und sonstigen Anforderungen erfüllen, damit eine Zahlungsberechtigung ausgestellt werden kann. Nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) müssen sowohl Solaranlagen innerhalb und außerhalb des Bundesgebiets die Gebühr nach Anlage 2 zur Ausschreibungsgebührenverordnung bei der ausschreibenden Stelle geleistet haben.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 legt fest, dass grundsätzlich die Gebühr nach der Ausschreibungsgebührenverordnung gezahlt worden sein muss. Hiervon kann nach § 39 im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung eine abweichende Regelung zwischen den Kooperationsstaaten getroffen werden.

### **Zu Nummer 3**

Nach Absatz 1 Nummer 2 dürfen sowohl Freiflächenanlagen innerhalb als auch außerhalb des Bundesgebiets den auch für die nationalen Ausschreibungen geltenden Grenzwert einer installierten Leistung von 10 Megawatt nicht überschreiten. Wenn die Freiflächenanlage größer als 10 MW ist, erhält sie für die darüber hinausgehende installierte Leistung keine Zahlung nach dieser Verordnung. Durch die Begrenzung der zuteilfähigen Gebotsmenge auf 10 MW ergibt sich eine entsprechende Begrenzung der förderfähigen Größe der Freiflächenanlage. Ziel dieser Größenbegrenzung ist es, eine räumliche Ballung von Freiflächenanlagen zu verhindern. Dabei wird für Anlagen im Bundesgebiet die bisherige Anlagenzusammenfassung für die Größenbegrenzung in § 24 Absatz 2 EEG 2017 unver-

ändert in Absatz 5 aufgegriffen. Hiermit wird verhindert, dass es zu einer Ballung von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen und Gemeinden kommt.

#### **Zu Nummer 4**

Nach Absatz 1 Nummer 4 muss darüber hinaus die vom Bieter im Antrag angegebene Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots bei der ausschreibenden Stelle bestehen. Demnach darf der Zuschlag seine Wirksamkeit nicht verloren haben. Verliert der Zuschlag seine Wirksamkeit, entwertet die ausschreibende Stelle ihn nach § 15. Auch darf der Zuschlag, soweit er verwendet werden soll, keiner anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden sein. Es ist aber zulässig, einen Zuschlag mehreren Zahlungsberechtigungen zuzuordnen, wenn eine mengenmäßige Aufteilung des Zuschlags erfolgt. Der Bieter muss bei der Antragstellung genau angeben, wie hoch die Gebotsmenge ist, die er der Solaranlage zuteilen will und aus welchem bezuschlagten Gebot die jeweilige Gebotsmenge stammen soll. Die Regelung reduziert aufgrund der Flexibilität zur Zuordnung der Zuschläge die mit der Ausschreibung verbundenen zusätzlichen Risiken der Bieter. Hierbei dürfen nach Nummer 3 Buchstabe a) einer Solaranlage im Bundesgebiet nur die Gebotsmengen eines bezuschlagten Gebots für eine im Bundesgebiet geplante Solaranlage zugeteilt werden und spiegelbildlich nach Nummer 3 Buchstabe b) einer Solaranlage im Staatsgebiet eines Kooperationsstaats nur die Gebotsmengen eines bezuschlagten Gebots für eine im Staatsgebiet dieses Kooperationsstaats geplante Solaranlage zugeteilt werden.

#### **Zu Nummer 5**

Nach Absatz 1 Nummer 5 muss der Betreiber seine Anlage im Bundesgebiet oder außerhalb des Bundesgebiets, sofern die Anlage Deutschland zugeordnet worden ist, im Marktstammdatenregister registrieren lassen, bevor der Antrag auf die Zahlungsberechtigung gestellt wird. Hierfür reicht es aus, wenn der Anlagenbetreiber das seinerseits Erforderliche getan hat, indem er alle erforderlichen Angaben an die ausschreibende Stelle übermittelt. Dies kann auch im Rahmen des Antrags auf Ausstellung einer Zahlungsberechtigung erfolgen.

#### **Zu Nummer 6**

Absatz 1 Nummer 6 setzt voraus, dass Strom aus der Anlage keine Zahlungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Fördersystem des Kooperationsstaates erhalten hat. Außerdem dürfen die Teilnehmer an der Ausschreibung keine den Markt verzerrenden Investitionsbeihilfen erhalten haben, die nicht gleichermaßen für alle Teilnehmer vorher gewährt worden sind (diskriminierende Investitionsbeihilfen). Daher sind auch Investitionszuschüsse, die im Rahmen einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung durch einen Kooperationsstaat nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) allen bezuschlagten Bietern gewährt werden, hiervon ausgenommen.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 übermittelt die ausschreibende Stelle nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung dem im Antrag angegebenen Netzbetreiber, dem nach § 27 Absatz 5 zahlungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber oder der vom Kooperationsstaat mit der Zahlung beauftragten Stelle die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage im Register eingetragen ist, unverzüglich mit.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Überprüfungspflicht bezüglich der Voraussetzungen zur Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nach Absatz 1. Für Solaranlagen im Bundesgebiet und So-

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

laranlagen in einem Kooperationsstaat mit direktem Netzanschluss im Bundesgebiet ist, entsprechend § 38 a Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 der Netzbetreiber im Bundesgebiet zuständig, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Für die Überprüfung der Voraussetzung zur Ausstellung einer Zahlungsberechtigung für Solaranlagen in einem Kooperationsstaat ohne direkten Netzanschluss im Bundesgebiet ist der zahlungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet zuständig. Dies jedoch nur, wenn nach § 39 in der Kooperationsvereinbarung keine ausländische Stelle oder eine von dieser benannte Stelle zur Überprüfung der Voraussetzungen bestimmt ist.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 legt fest, dass die Zahlungsberechtigungen nach ihrer Ausstellung der Solaranlage verbindlich zugeordnet werden. Der Bieter kann nach der Ausstellung keine Änderungen mehr bewirken. Eine Ausnahme gilt nach Satz 2 für Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls ersetzt werden. In diesen Fällen erfasst die Zahlungsberechtigung entsprechend § 38b Absatz 2 EEG 2017 auch die Ersatzanlage.

Für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung gilt die in § 20 Satz 1 festgelegte Frist. Hiernach muss der Bieter innerhalb von 24 Monaten nach der Erteilung des Zuschlags die Ausstellung der aufgrund der Zuschlagserteilung registrierten Gebotsmenge beantragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Solaranlagen spätestens 24 Monate nach dem Zuschlag realisiert werden. Wenn der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für eine Solaranlage beantragt, wird die nicht zugeteilte Gebotsmenge entwertet und der Bieter muss Pönale zahlen. Ziel dieser Regelung ist es, den Druck auf die Realisierung der geplanten Projekte zu erhöhen, um der bei vielen Ausschreibungen im Ausland festgestellten niedrigen Realisierungsrate bei Ausschreibungen entgegenzuwirken.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 verweist zum Zweck der Ermittlung der maximal zulässigen Anlagengröße von Freiflächenanlagen auf § 24 Absatz 2 EEG 2017. Es wird zugleich klargestellt, dass die Anlagenzusammenfassung in § 22 Absatz 5 sich auf die Größenbegrenzung für Freiflächenanlagen beschränkt. Diese Anlagenzusammenfassung fasst somit alle Freiflächenanlagen zu einer Anlage zusammen, wenn sie innerhalb von einer Gemeinde und innerhalb von 24 Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in Betrieb genommen worden sind. Die Begrenzung der maximalen Anlagengröße wird hierdurch sichergestellt und eine räumliche Konzentration von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen verhindert. Da mögliche Kooperationsstaaten allerdings unterschiedliche Vorstellungen und Vorgaben bezüglich der räumlichen Verteilung von Freiflächenanlagen auf ihrem Staatsgebiet haben könnten, ist eine Abweichungsmöglichkeit für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets nach § 39 im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vorgesehen.

#### **Zu § 25 (Anzulegender Wert für Solaranlagen)**

§ 25 legt fest, dass der anzulegende Wert, der für die Berechnung der Höhe des Zahlungsanspruchs auf die Marktprämie nach § 27 in Verbindung mit der Anlage nach dieser Verordnung maßgeblich ist, dem Zuschlagswert entspricht. Der Zuschlagswert ist nach § 3 Nummer 3 definiert und wird nach dem Einheitspreisverfahren (uniform pricing) ermittelt. Nach § 39 kann aber in der Kooperationsvereinbarung mit dem Kooperationsstaat zum Beispiel auch das pay-as-bid-Verfahren zur Bestimmung des Zuschlagswertes vereinbart werden.

### **Zu § 26 (Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen)**

§ 26 regelt die Dauer des Zahlungsanspruches für Solaranlagen und stellt hierbei einen Gleichlauf mit der Zahlungsdauer nach § 25 EEG 2017 her. Da in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Förderzeiträume bestehen, gibt § 39 auch die Möglichkeit, die Dauer des Zahlungsanspruchs in einer Kooperationsvereinbarung gegebenenfalls abweichend zu regeln.

### **Zu Teil 3 (Zahlungen von Marktprämien nach dieser Verordnung)**

#### **Zu § 27 (Zahlungsanspruch)**

§ 27 legt die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Zahlung nach dieser Verordnung fest. Geltend machen können diesen Zahlungsanspruch grundsätzlich nur Anlagenbetreiber, die im Rahmen einer geöffneten nationalen oder gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach dieser Verordnung einen Zuschlag erhalten haben und bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung dieser Zuschlag zusätzlich der Bundesrepublik Deutschland nach § 13 zugeordnet worden ist. Für diese Anlagen gelten grundsätzlich die jeweiligen Standortbedingungen, die der jeweilige Kooperationsstaat vorgibt. So gelten zum Beispiel nicht die Netzanschlussbedingungen nach dem deutschen Recht, sondern die Netzanschlussbedingungen, die im Kooperationsstaat gelten. Lediglich die konkreten Zahlungsvoraussetzungen, die in dieser Verordnung genannt sind und die Voraussetzungen des EEG 2017, die durch § 27 für anwendbar erklärt werden, müssen zusätzlich neben den jeweiligen Anforderungen des Kooperationsstaates eingehalten werden. Sofern es Streitigkeiten bezüglich der Zahlungsverpflichtungen gibt, kann auch die Clearingstelle EEG nach § 81 EEG 2017 von Betreibern von nach dem EEG geförderten Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land angerufen werden. Der Zahlungsanspruch für Anlagenbetreiber, denen ein Zuschlag im Rahmen einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung ausgestellt worden ist, der einem Kooperationsstaat zugeordnet worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Kooperationsstaates.

Im Rahmen der Pilotkooperation mit Dänemark hat sich gezeigt, dass die Berechnung der gleitenden Marktprämie bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen neue Herausforderungen aufwirft. Aufgrund der unterschiedlichen Strompreise in den verschiedenen Gebotszonen tritt ein neues Risiko hinzu, nämlich das Risiko der Abweichung der Strompreiszonen untereinander. Dieses Risiko muss entweder der Stromverbraucher über die EEG-Umlage tragen oder der Investor, der in eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien investiert.

Bei der Pilotkooperation mit Dänemark wurde diese Problematik durch eine Berechnung auf Basis der Standortmarktwerte gelöst. Diese Variante ist in den Absätzen 1 und 2 geregelt.

Entscheidend für die Risikotragung ist, welchen Marktwert man zur Berechnung der gleitenden Marktprämie zugrunde legt. Im Fall der Kooperation mit Dänemark wurde die gleitende Marktprämie auf Basis des Standortmarktwerts berechnet und damit das Risiko der Abweichung der Strompreiszonen untereinander für die Investoren voll ausgeglichen. Diese Lösung ist aber nicht in jedem Fall anwendbar und nicht beliebig skalierbar. Deswegen sieht die Verordnung neben der in Absätzen 1 und 2 geregelten Berechnung auf Basis der Standortmarktwerte als weitere Option nach § 39 in der völkerrechtlichen Vereinbarung die Berechnung des durchschnittlichen Monatsmarktwertes auf Grundlage des Durchschnitts der Marktwerte der Kooperationsstaaten vor.

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

Der Vorteil der Berechnung auf Basis der Standortmarktwerte ist, dass die Anlagenbetreiber im Ausland vollständig gegen die Strompreisdifferenz zwischen beiden Ländern abgesichert werden. Den Zuschlag gewinnt der Bieter mit den niedrigsten Stromgestehungskosten. Hauptproblem dieser Option ist jedoch, dass der deutsche Verbraucher das volle Risiko trägt, dass der Strompreis unter Umständen auch politikbedingt im Ausland sinkt. Zudem ist diese Variante im Rahmen einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung voraussichtlich schwierig umzusetzen, da sie in Partnerländern mit höheren Marktwerten dazu führen kann, dass die Förderkosten höher sind als im Falle einer rein nationalen Ausschreibung.

Bei der Berechnung auf Basis des durchschnittlichen Marktwerts wird das Risiko der Strompreisabweichung zwischen den beiden Strompreiszonen gemittelt. Der Investor ist dadurch zur Hälfte gegen das Strompreisabweichungsrisiko abgesichert. Dadurch entsteht ein angemessener Anreiz, an Standorten mit langfristig höheren Marktwerten zu investieren. Das Abstellen auf den durchschnittlichen Marktwert kann zur Senkung der Förderkosten aufgrund des Ausbaus in Ländern mit höheren Marktwerten führen und den Ausbau in Staaten fördern, in denen bislang nur wenig erneuerbare Energien im Markt sind. Es kann andererseits auch dazu führen, dass weniger Ausbau im Inland stattfindet, da fast alle Nachbarstaaten (derzeit) höhere Strompreise aufweisen. Außerdem kann diese Variante zu höheren Risikoaufschlägen aufgrund der schwierigen Prognose der Marktwertentwicklung über 20 Jahre führen. Diese Risikoaufschläge betreffen jedoch nur das Risiko der Abweichung der Marktwerte untereinander: Gegen fundamentale Veränderungen der Marktwerte, beispielsweise aufgrund steigender Preise für Rohstoffe oder CO<sub>2</sub>-Zertifikate, sind Investoren hingegen voll abgesichert, da sich solche Risiken typischerweise auf die Marktwerte beider Kooperationsstaaten auswirken. Der entscheidende Vorteil der Berechnung auf Basis des durchschnittlichen Marktwerts ist, dass es wohl die einzig realistische Variante für die Option einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung der Kooperationsstaaten ist.

## **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt sich der Anspruch auf Marktprämie für Betreiber von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates mit direktem Netzanschluss zum Bundesgebiet nach den Voraussetzungen des EEG 2017.

Nach Satz 2 berechnet sich die Höhe der Marktprämie für Strom aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land, der in ein Netz eingespeist wird, das sich außerhalb einer Preiszone befindet, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, nach Anlage 1 dieser Verordnung. Maßgeblich ist damit die jeweilige durchschnittliche Monatsmarktwert des jeweiligen Kooperationsstaates für die Berechnung der Marktprämie. Damit sind zwischen Anlagen im Bundesgebiet und Anlagen im Kooperationsstaat die gleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Berechnung der Förderhöhe gegeben. Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestimmung der jeweiligen energieträgerspezifischen Marktwerte in den jeweiligen Kooperationsstaaten kann nach § 39 im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung ein Verfahren, insbesondere für die Bestimmung dieses Wertes im Kooperationsstaat, festgelegt werden.

Anstelle dieser Berechnung auf Basis der Standortmarktwerte kann nach § 39 in der Kooperationsvereinbarung ein anderes Verfahren zur Berechnung der Marktprämie vereinbart werden. Insbesondere kann vereinbart werden, dass ein durchschnittlicher Monatsmittelwert der kooperierenden Staaten die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie bildet. Diese Abweichungsmöglichkeit ist notwendig, um sich bei den völkerrechtlichen

Vereinbarungen auf eine einheitliche Art der Förderung mit dem Kooperationsstaat einigen zu können.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Zahlungsanspruch nach dem EEG 2017 für Betreiber von Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land im Staatsgebiet eines Kooperationsstaats. Diese Anlagenbetreiber werden grundsätzlich ebenso behandelt wie Anlagenbetreiber mit inländischen Standorten. Die in Absatz 2 Nummer 1 normierten Abweichungen von den Bestimmungen des EEG 2017 dienen der Klarstellung, dass solche Bestimmungen des EEG 2017 nicht anzuwenden sind, die nach ihrem Sinn und Zweck einen Standort oder Netzanschluss der Solar- oder Windenergieanlage im Bundesgebiet voraussetzen. Absatz 2 Nummer 2 sieht eine Sonderregelung für den Fall von negativen Preisen vor. In diesem Fall erfolgt für Anlagen im Kooperationsstaat keine Zahlung für den Zeitraum der negativen Preise, wenn diese sechs aufeinander folgende Stunden überschreiten. Maßstab dabei ist der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse des Kooperationsstaates. In der völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem Kooperationsstaat kann nach § 39 eine abweichende nicht diskriminierende Regelungen zur finanziellen Förderung bei negativen Preisen festgelegt werden. Allerdings darf der Wert der negativen Stunden 6 Stunden nicht überschreiten. Diese Abweichungsmöglichkeit ist notwendig, da die Zahlung einer Förderung bei negativen Strompreisen Auswirkungen auf den jeweiligen Strommarkt hat. Daher schafft § 39 die Möglichkeit, abweichende Regelungen für die Zahlung bei negativen Preisen festzulegen, wenn ein Kooperationsstaat dies im Rahmen der Verhandlungen zur völkerrechtlichen Vereinbarung für Anlagen in seinem Staatsgebiet verlangt. Deutschland wird aber im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung darauf achten, dass die Regelung zu den negativen Preisen keine negativen Auswirkungen die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher haben werden.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 ist Voraussetzung für den Zahlungsanspruch, dass Strom aus der Anlage keine Zahlungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Fördersystem des Kooperationsstaates erhalten hat. Ausgenommen hiervon sind lediglich Investitionszuschüsse, die im Rahmen von gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen von einem Kooperationsstaat gezahlt werden.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt den Anspruchsgegner für Anlagen im Staatsgebiet eines Kooperationsstaats ohne direkten Netzanschluss im Bundesgebiet. Bei Anlagen im Bundesgebiet oder mit direktem Netzanschluss im Bundesgebiet ist der Netzbetreiber, in dessen Netz der Strom eingespeist wird oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, unter den Voraussetzungen des EEG 2017 nach Absatzes 1 zur Zahlung verpflichtet. Sofern sich die Solaranlage oder Windenergieanlagen an Land allerdings im Kooperationsstaat befindet und nicht unmittelbar an das deutsche Netz angeschlossen ist, besteht der Zahlungsanspruch gegen den deutschen Übertragungsnetzbetreiber, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem entsprechenden Kooperationsstaat überspannt. Die Überprüfung des Anspruchs ist in § 28 geregelt. Sofern die Prüfungspflicht nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung von der ausländischen Stelle oder einer anderen von der ausländischen Stelle benannten privaten oder öffentlichen Stelle übernommen wird, reicht die Vorlage einer Prüfbestätigung von der entsprechenden Stelle aus, damit der Übertragungsnetzbetreiber die Förderung auszahlen kann.



### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt, dass sich der Zahlungsanspruch für Anlagen im Staatsgebiet des Kooperationsstaats nach dieser Verordnung auf die Zahlung der Marktprämie nach dem EEG 2017 beschränkt. Darüber hinaus können keine weiteren Zahlungsansprüche nach dem EEG 2017 geltend gemacht werden.

### **Zu § 28 (Überprüfung der Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs)**

§ 28 regelt die Überprüfung der Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Kooperationsstaat, die nicht mit dem deutschen Netz über eine Direktleitung verbunden sind. Für die Überprüfung der Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs von Anlagen mit direktem Netzanschluss im Bundesgebiet ist nach § 27 Absatz 1 in Verbindung mit den allgemeinen Regelungen des EEG 2017 der Netzbetreiber zuständig, an den die Anlage angeschlossen ist. Nach § 28 Nummer 1 ist die Überprüfung durch eine vom Kooperationsstaat benannte zuständige Stelle durchzuführen. § 28 Nummer 2 regelt für den Fall, dass keine solche zuständige Stelle im Kooperationsvertrag benannt wird, der zahlungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber zur Überprüfung der Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs zuständig ist. Hierzu kann der Übertragungsnetzbetreiber z.B. einen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Die Anlagenbetreiber, die Netzbetreiber und die ausländische Stelle im Kooperationsstaat sind nach den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere ist der Übertragungsnetzbetreiber nach § 27 Absatz 5 nur nach Vorlage einer Bestätigung der ausländischen Stelle über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung verpflichtet.

Das Ergebnis der Prüfung muss der ausschreibenden Stelle innerhalb von zwei Monaten mitteilen werden.

### **Zu § 29 (Ausgleichsmechanismus)**

§ 29 regelt die Anwendung der Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den Verordnungen zum Ausgleichsmechanismus für die Zahlungen nach § 27 dieser Verordnung.

### **Zu Teil 4 (Pönalen)**

#### **Zu § 30 (Pönalen)**

§ 30 erlegt den Bietern Pönalen bei Nichtrealisierung der geplanten Anlagen auf, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit ihres Gebotsverhaltens sicherzustellen. Durch die Pönale soll erreicht werden, dass die Bieter einen erhöhten wirtschaftlichen Anreiz haben, sich um eine fristgerechte Inbetriebnahme der geplanten Anlagen zu bemühen. Die Bagatellgrenze von 5 Prozent nicht realisierter Gebotsmenge ist vorgesehen, damit kleinere „Reste“ der bezuschlagten Gebote nicht zu einer Pönale führen. Kleine Abweichungen von der ursprünglichen Planung sollen daher nicht sanktioniert werden.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Pönale für Windenergieanlagen an Land und entspricht dabei der Regelung nach § 55 Absatz 1 EEG 2017.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt für die Höhe der Pönale für Windenergieanlagen an Land grundsätzlich einen Gleichlauf mit § 55 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017. Nach § 39 gibt es aber zugleich

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

eine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung, die jedoch nach oben und unten begrenzt ist.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Pönale für Solaranlagen und entspricht dabei der Regelung des § 55 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017. Bieter müssen, soweit mehr als 5 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge von der ausschreibenden Stelle entwertet wurden, eine Pönale zahlen.

Die Höhe der Pönale bei Nichtrealisierung von Solaranlagen beträgt 70 Euro pro Kilowatt, wenn die bezuschlagte Gebotsmenge aufgrund einer nicht fristgerechten Ausstellung für die geplante Solaranlagen, entwertet worden ist.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die nach § 26 Absatz 2 Zahlungsverpflichteten sich aus den bei der ausschreibenden Stelle hinterlegten Sicherheiten befriedigen dürfen. Die Einnahmen fließen auf das EEG-Konto.

### **Zu Absatz 4**

In Absatz 4 werden die Voraussetzungen für die Zahlung einer Pönale für Solaranlagen geregelt.

### **Zu Absatz 5**

In Absatz 5 wird die Höhe der Pönale für Solaranlagen auf 70 Euro pro Kilowatt installierter Leistung festgelegt.

### **Zu Absatz 6**

In Absatz 6 ist geregelt, an wen die Pönalen zu zahlen sind. Bei einer Zuordnung der Zuschläge zu Deutschland müssen grundsätzlich die Übertragungsnetzbetreiber die Empfänger der Pönalen sein. Bei der Zuordnung der Zuschläge zu einem Kooperationsstaat hängt dies von den entsprechenden Regelungen in der völkerrechtlichen Vereinbarung ab.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 regelt die Form in der die Pönalen an die Übertragungsnetzbetreiber oder die ausländische Stelle zu leisten sind.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 regelt den notwendigen Informationsaustausch zwischen der ausschreibenden Stelle und den Empfängern der Zahlungen.

### **Zu § 31 (Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber)**

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach dieser Verordnung einen Anspruch auf die Pönalen nach § 30, die bei der Nichtrealisierung oder Rückgabe zu zahlen sind. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Einnahmen aus diesen Pönalen auf dem EEG-Konto verbuchen. Die Einnahmen verbleiben somit nicht bei den Übertragungsnetzbetreibern, sondern werden für die Förderung der erneuerbaren Energien verwendet.

## **Zu Teil 5 (Die ausschreibende Stelle)**

### **Zu § 32 (Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle)**

#### **Zu Absatz 1**

Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung ist die Bundesnetzagentur die ausschreibende Stelle, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung nicht eine andere Stelle benannt ist. Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer geöffneten nationalen Ausschreibung die Bundesnetzagentur die ausschreibende Stelle. § 32 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 39 gibt die notwendige Flexibilität im Rahmen eines Kooperationsvertrags zu vereinbaren, dass ein Teil der Aufgaben der ausschreibenden Stelle von einer anderen privaten oder öffentlichen Stelle übernommen werden kann.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass für den Fall, dass die Bundesnetzagentur die ausschreibende Stelle ist, diese die Ausschreibungen nach dem im EEG 2017 festgelegten Verfahren durchführt. Abweichungen von diesem Verfahren können sich allerdings ergeben, wenn solche in dieser Verordnung aufgrund der besonderen Erfordernisse der grenzüberschreitenden Ausschreibungen bestimmt sind.

#### **Zu Absatz 3**

Darüber hinaus muss der Kooperationsstaat nach Absatz 3 öffentliche oder private Stellen mit den Aufgaben, die nach dieser Verordnung durch die ausländische Stelle übernommen werden müssen oder können, betrauen. Er kann hierbei auch die ausschreibende Stelle selbst betrauen oder mehrere andere Stellen (z.B. einen oder mehrere Netzbetreiber im Kooperationsstaat) mit unterschiedlichen Aufgaben betrauen.

#### **Zu Absatz 4**

Durch Absatz 4 wird die ausschreibende Stelle dazu ermächtigt unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen zurückzunehmen oder zu widerrufen.

### **Zu § 33 (Veröffentlichungen)**

Nach § 33 müssen die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens veröffentlicht werden. Diese Transparenz vermeidet eine Informationsasymmetrie zwischen den unterschiedlichen Bietern und erleichtert die Bewertung des Erfolgs der Ausschreibung.

So werden jeweils der höchste und der niedrigste Gebotswert veröffentlicht, der einen Zuschlag erhalten hat. Darüber hinaus dient die Veröffentlichung der Transparenz des Ausschreibungsverfahrens im Hinblick auf eine transparente Darstellung der Realisierung von bezuschlagten Projekten. Schließlich dient die Veröffentlichung der Zuschlagsnummer dazu, die Daten mit der zu einem späteren Zeitpunkt an das Anlagenregister übermittelten Baugenehmigung und der nach Inbetriebnahme der Anlage im Marktstammdatenregister zu erfassenden Stammdaten zu vergleichen. So soll insbesondere nachvollzogen werden können, in welchem Umfang Bieter die Möglichkeit nutzen, Anlagen an anderen Standorten und mit anderem Umfang als bei Gebotsabgabe angegeben zu realisieren.

## **Zu § 34 (Mitteilungspflichten)**

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 muss die ausschreibende Stelle allen Bietern, die keinen Zuschlag erhalten haben oder vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wurden, dies den Bietern einschließlich der Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung nach Abschluss des gesamten Zuschlagsverfahrens mitteilen. Die Mitteilung erfolgt, wenn das gesamte Zuschlagsverfahren abgeschlossen ist. Nach § 39 kann diese Mitteilung für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets auch durch eine andere ausländische Stelle erfolgen, sofern dies im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung vorgesehen ist.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 muss die ausschreibende Stelle den nach Übertragungsnetzbetreibern die erforderlichen Angaben für die Inanspruchnahme der Pönalen mitteilen. Die Mitteilung erfolgt jeweils an den Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Standort der geplanten Anlage liegt und für den Fall, dass die Anlage keinen direkten Netzanschluss im Bundesgebiet hat, an den zahlungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber. Dies ist notwendig, damit die Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Informationen für die Geltendmachung ihres Anspruchs nach § 30 erhalten.

## **Zu § 35 (Vorgaben und Maßnahmen der ausschreibenden Stelle)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 berechtigt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung Vorgaben für sämtliche Verfahrensschritte des Ausschreibungsverfahrens per Allgemeinverfügung zu machen, die von den Bietern einzuhalten sind. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten. Die Allgemeinverfügungen müssen vor jeder Ausschreibung nach § 5 öffentlich bekannt gemacht werden, damit für alle Bieter die gleichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung bestehen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die ausschreibende Stelle die notwendigen Vorkehrungen für einen sicheren Datenaustausch und den Schutz der angegebenen Daten trifft. Hierbei müssen technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und es sollen insbesondere bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren nach § 7 Absatz 5 die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden.

## **Zu § 36 (Festlegungen)**

§ 36 ermächtigt die Bundesnetzagentur, wie von § 88a Absatz 3 Nummer 1 EEG 2017 vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zu den Ausschreibungen. Die Ausgestaltung konkreter energiewirtschaftlicher Verfahren und Regelungen durch allgemeinverbindliche Festlegungen der Bundesnetzagentur hat sich bewährt und hat für den Bereich der Ausschreibungen eine besonders hohe Bedeutung. Da bei Ausschreibungen häufig strategisches Bieterverhalten anzutreffen ist, das zu Überförderungen, einer niedrigen Realisierungsrate oder einer Verringerung der Akteursvielfalt führen kann, muss die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle schnell auf strategisches Verhalten reagieren und das Ausschreibungsdesign anpassen können. Ohne eine solche Festlegungskompetenz müsste für jede Änderung am Ausschreibungsdesign die Rechtsverordnung geändert

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

werden. Dies würde eine schnelle Reaktion der ausschreibenden Stelle auf unerwünschtes strategisches Bieterverhalten unmöglich machen.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 ermächtigt die Bundesnetzagentur, abweichend von den in § 6 genannten Anforderungen für die Zulassung zum Zuschlagsverfahren nach § 12 weitere Anforderungen an die Zulassung zu stellen. Insbesondere können weitere Nachweise verlangt werden, die mit der Gebotsabgabe eingereicht werden müssen. Diese Festlegungskompetenz ist notwendig, um der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zu geben, schnell auf Fehlentwicklungen zu reagieren und insbesondere nicht ernsthafte Gebote, Dumpinggebote oder rein strategische Gebote ausschließen zu können.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ermöglicht der Bundesnetzagentur besondere Anforderungen an die Form der Sicherheit zu stellen.

#### **Zu Nummer 33**

Nummer 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur, über Festlegungen allgemeine Vorgaben für Auflagen zu treffen, die mit der Ausstellung der Zahlungsberechtigung verbunden werden können. Hierdurch kann unter Umständen sichergestellt werden, dass die bezuschlagten Solaranlagen auch eine angemessene Strommenge erzeugen.

#### **Zu Nummer 44**

Nummer 4 ermächtigt die Bundesnetzagentur Anforderungen an die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Übertragungsnetzbetreiber oder die ausländische Stelle nach § 28 dieser Verordnung zu stellen oder Anforderungen an die Datenübermittlung nach § 38 Absatz 4 dieser Verordnung festzulegen. Dies kann erforderlich sein, um den administrativen Aufwand gering zu halten und eine bessere Überprüfung sicherzustellen.

#### **Zu Teil 6 (Bestimmungen für Anlagen im Bundesgebiet, die von einem Kooperationsstaat gefördert werden)**

##### **Zu § 37 (Geöffnete ausländische Ausschreibungen)**

§ 37 regelt die geöffnete ausländische Ausschreibung. Grundsätzlich finden die Regelungen dieser Verordnung auf die geöffnete ausländische Ausschreibung nicht Anwendung (siehe auch § 2). § 37 legt jedoch fest, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung notwendig ist, damit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bundesgebiet, die Zahlungen aus einem Fördersystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten dürfen. Hintergrund dieser Beschränkung sind die Regelungen zur Erfüllung der nationalen Ausbaupflichtungen in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG. Hiernach ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, bestimmte nationale Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erfüllen. Um den Ausbau möglichst kostengünstig zu erreichen, ist es geboten, dass die Mitgliedsstaaten entscheiden können, welche Anlagen auf das nationale Ziel angerechnet werden und welche Anlagen vom Ausland gefördert werden dürfen und auf das Ziel des Kooperationsstaates angerechnet werden dürfen. Für die Regelungen, welche Anlagen und wie viel der Ausbaumengen auf die jeweiligen nationalen Ziele angerechnet werden dürfen, bedarf es einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung im Sinn von Artikel 5 bis 8 oder 11 der Richtlinie 2009/28/EG. Dies entspricht auch der Vorgabe nach § 5 Absatz 4 Satz 2 EEG 2017.

Darüber hinaus wird durch § 37 gewährleistet, dass beispielsweise die Flächenkulisse für geförderte Freiflächenanlagen in Deutschland auch für Anlagen gilt, die von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gefördert werden. Die Anforderungen an die Flächenkulisse dienen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und sollen auch für Freiflächenanlagen gelten, die von einem Kooperationsstaat gefördert werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen kann nur sichergestellt werden, wenn vor der Förderung ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag geschlossen worden ist, in dem die jeweiligen nationalen Flächenkriterien als Standortbedingungen und damit als Voraussetzung für die Förderung festgelegt werden. Die maßgeblichen Flächenkriterien sind im EEG 2017 als Zahlungsvoraussetzungen ausgestaltet und greifen somit tatbestandlich nur, wenn eine Zahlung nach dem EEG in Anspruch genommen wird. Ohne eine solche Regelung könnten somit andere Staaten auch Freiflächenanlagen auf Flächen fördern, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes oder zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen nicht für die Stromerzeugung aus Solaranlagen genutzt werden sollen.

### **Zu § 38 (Anlagen im Bundesgebiet, die eine Förderung von einem Kooperationsstaat erhalten)**

§ 38 legt Regelung für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Bundesgebiet fest, die von einem Kooperationsstaat gefördert werden. Eine solche Förderung kann im Rahmen von geöffneten ausländischen Ausschreibungen oder im Rahmen von gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen erfolgen, wenn die Zuschläge dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind.

Für Strom aus diesen Anlagen ist der Zahlungsanspruch nach § 27 ausgeschlossen. Die Voraussetzungen und die Höhe der jeweiligen Förderung für Strom aus diesen Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Kooperationsstaates und der völkerrechtlichen Vereinbarung. Im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarungen muss geregelt werden, dass ein Zahlungsanspruch aus dem Fördersystem des Kooperationsstaates nur besteht, wenn der Betreiber der Freiflächenanlage Anforderungen an die Flächen nach dem EEG 2017 einhält.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, welche Bestimmungen des EEG 2017 für diese Anlagen gelten. Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen zum Netzanschluss. Die Regelungen zur Förderung sind hingegen weitgehend ausgeschlossen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt dementsprechend, dass auch die Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem EEG 2017 und der entsprechenden Erneuerbaren-Energien-Verordnung nicht anzuwenden sind.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 legt die Verpflichtung der Anlagen- und Netzbetreiber im Bundesgebiet fest, die zur Abwicklung der Zahlungen aus dem Kooperationsstaat erforderlichen Daten fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten werden in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt. Dies ist erforderlich, um den in dem jeweiligen Kooperationsstaat geltenden Erfordernissen an die Zuständigkeiten und Abwicklung des Datentransfers Rechnung tragen zu können.

## **Zu Teil 7 (Völkerrechtliche Vereinbarungen)**

### **Zu § 39 (Inhalt der völkerrechtlichen Vereinbarungen)**

Voraussetzung für die Öffnung ist das Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die genauen Voraussetzungen für den Abschluss einer solchen völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits in § 5 EEG 2017 geregelt. Eine Öffnung hiernach ist nur zulässig, wenn die Öffnung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt und der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat. Dabei sieht die Verordnung zwei verschiedene Formen der Öffnung vor: zum einen die gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung und zum anderen die geöffnete Ausschreibung (siehe auch § 1).

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darüber hinaus, in der völkerrechtlichen Vereinbarung Details der Ausschreibung zu regeln, die durch die Bekanntgabe der entsprechenden Details nach § 5 auch Wirkung für die Teilnehmer an den grenzüberschreitenden Ausschreibungen haben. Hierdurch erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die notwendige Flexibilität, um insbesondere im Rahmen eines Kooperationsvertrags eine gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung zu vereinbaren und die entsprechenden Regelungen hierfür im Interesse beider Staaten abzustimmen.

Nach Nummer 1 können die genauen Gebotstermine in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt werden.

Nach Nummer 2 kann das Ausschreibungsvolumen pro Ausschreibungsrunde im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt werden. Dabei sind die jährlich im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen festgelegte Volumen für Zuschläge im Ausland durch § 5 Absatz 2 EEG 2017 mengenmäßig bereits begrenzt. Diese Grenze darf nicht überschritten werden. Vor dem Hintergrund, dass die grenzüberschreitenden Ausschreibungen im Regelfall unbegrenzt für Anlagen aus dem Ausland und Anlagen im Bundesgebiet offen stehen und vor der Ausschreibung unklar ist, in welchem Umfang Zuschläge an Anlagen im Ausland erteilt werden, soll dementsprechend auch das jährliche Ausschreibungsvolumen nur geringfügig über dem in § 5 Absatz 2 EEG 2017 festgelegten Wert liegen. § 39 Absatz 2 Nummer 2 legt fest, dass das Ausschreibungsvolumen für alle grenzüberschreitenden Ausschreibungen innerhalb von drei Jahren den jährlichen Durchschnitt von 5 Prozent der jährlich nach dem EEG 2017 festgelegten Ausbaupfads nicht überschreiten darf. Derzeit würde dies eine Menge von ca. 300 MW pro Jahr sein.

Die folgenden Nummern 3 bis 36 regeln den Rahmen, in dem völkerrechtliche Vereinbarungen getroffen werden können. Sie stellen die Leitplanken für die Verhandlungen Deutschlands mit den Kooperationsstaaten dar. Dabei kann auch von den einzelnen Vorschriften in der Verordnung in einem beschränkten Umfang abweichende Regelungen in der völkerrechtlichen Vereinbarung getroffen werden. Den Umfang der Abweichungsbefugnis ist in den Nummern 3 bis 35 dargelegt.

Hierdurch erhält das zuständige Bundesministerium den notwendigen Verhandlungsspielraum, um völkerrechtliche Vereinbarungen mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union abschließen zu können.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 legt als Inhalt der Kooperationsvereinbarung fest, dass auch Anlagenbetreiber im Bundesgebiet, die eine Zahlung von Seiten eines Kooperationsstaats erhalten, auf

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

ihren Anspruch nach § 18 StromNEV verzichten. Damit wird sichergestellt, dass diese nicht besser stehen, als Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach dem EEG erhalten.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 bestimmt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in Abhängigkeit der Verhandlungen mit dem Kooperationsstaat, die finanzielle Aufteilung der Kosten sowie die Anrechenbarkeit der im Rahmen der Kooperation erzeugten Strommengen auf die jeweiligen nationalen Gesamtziele nach Art. 3 Abs. 2 RL 2009/28/EG in der Kooperationsvereinbarung festlegen soll.

#### **Zu Teil 8 (Datenschutz, Rechtsschutz)**

##### **Zu § 40 (Datenübermittlung)**

Die ausschreibende Stelle muss Daten auf Verlangen an Stellen übermitteln, die in § 40 Absatz 1 und 2 aufgeführt werden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass sie für die Durchführung dieser Verordnung oder zur Überwachung der finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlich ist oder dazu dient, die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland oder des Kooperationsstaates gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Umweltbundesamt und der zuständigen Stelle im Kooperationsstaat ist notwendig, um die Ergebnisse der Ausschreibungen zu evaluieren und auf Fehlentwicklungen ggf. mit Rechtsänderungen reagieren zu können. Vor dem Hintergrund, dass der Erhalt der Akteursvielfalt ein zentrales Ziel bei der Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen ist, das auch im EEG festgelegt worden ist, muss das für die Evaluierung zuständige Ministerium auch Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten können. Darüber hinaus sind die personenbezogenen Daten notwendig, um den Ausgleichsmechanismus zu überprüfen. Das Umweltbundesamt verwaltet darüber hinaus das Herkunftsnachweisregister und benötigt zur Überprüfung der Anforderungen an die Ausstellung von Herkunftsnachweisen die personenbezogenen Daten aus den Ausschreibungen. Diese Datenübermittlung ist auch nach der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin zulässig, da sich § 40 auf die Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung stützt.

##### **Zu § 41 (Löschung von Daten)**

§ 41 sieht vor, dass sämtliche von der ausschreibenden Stelle nach dieser Verordnung erhobene Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie zur Durchführung und Überwachung der Ausschreibung und des Zahlungsanspruchs von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land nicht mehr erforderlich sind. Bei der Umsetzung dieser Norm werden die internen Verwaltungsvorschriften, die die Aufbewahrung von Schriftgut regeln, berücksichtigt. Bei den zu löschenden Daten handelt es sich sowohl um Daten, die im Zusammenhang mit der Registrierung von Geboten, Zuschlägen und Zahlungsberechtigungen als auch mit der finanziellen Förderung von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land übermittelt wurden.

##### **Zu § 42 (Rechtsschutz)**

##### **Zu Absatz 1**

Durch § 42 Absatz 1 wird die Möglichkeit einer Konkurrentenklage im klassischen Sinn ausgeschlossen. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Bieter geschaffen, die einen Zuschlag nach § 12 erhalten haben. Konkurrenten können nicht die Zuschlagsentscheidung für einen anderen Bieter anfechten. Bieter, die vom Zuschlagsverfahren nach § 10 oder



§ 11 ausgeschlossen worden sind oder die keinen Zuschlag nach § 12 erhalten haben, können die Entscheidung der Bundesnetzagentur gerichtlich nach § 85 Absatz 3 EEG 2017 in Verbindung mit §§ 75 EnWG vor dem Oberlandesgericht angreifen. Das zuständige Oberlandesgericht darf bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf nicht die Zuschläge anderer Bieter aufheben, sondern nur die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags verpflichten. Daher müssen andere Bieter nicht befürchten, ihren Zuschlag zu verlieren, weil ein Konkurrent einen Zuschlag gerichtlich eingeklagt hat. Im Fall eines erfolgreichen Rechtsbehelfs eines Bieters, der keinen Zuschlag erhalten hat, erteilt die Bundesnetzagentur einen entsprechenden Zuschlag. Dem steht grundsätzlich das begrenzte Ausschreibungsvolumen nicht entgegen, da sich nach Absatz 1 Satz 2 das Ausschreibungsvolumen entsprechend der gerichtlich erstrittenen Zuschläge erhöht. Damit ist ein ausreichender Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG gewährleistet, ohne dass für die übrigen Bieter rechtliche Risiken entstehen. Vor diesem Hintergrund ist der jeweils klagende Bieter nicht durch die Erteilung eines Zuschlags für die übrigen Bieter beschwert, so dass für den klagenden Bieter auch kein Rechtsschutzbedürfnis zur Aufhebung der Zuschläge für die übrigen Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, bestehen würde.

Der über die Konkurrentenklage im klassischen Sinn hinausgehende Rechtsschutz bleibt nach Absatz 1 Satz 3 unberührt. Sekundärrechtsschutz kann weiterhin geltend gemacht werden. Ein Ausschluss aller Rechtsbehelfe zur Geldendmachung sonstiger bestehender Ansprüche wie Schadensersatz- oder Amtshaftungsansprüche wäre mit Artikel 19 Absatz 4 GG oder dem Justizgewährungsanspruch nicht vereinbar.

Auch ein gesonderter Rechtsbehelf gegen den Ausschluss eines Gebots nach § 10 oder § 11 ist nicht zulässig. Ein Bieter, dessen Gebot ausgeschlossen worden ist, kann gerichtlich nur auf die Erteilung eines Zuschlags, nicht aber auf die Zulassung zum Zuschlagsverfahren klagen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht darüber hinaus eine Rechtswegzuweisung vor. Alle Klagen aufgrund von Zahlungen, die aus der EEG-Umlage finanziert werden, richten sich nach dem deutschen Recht. Bei Klagen auf Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen wird die Bundesnetzagentur auf den Erlass eines Verwaltungsaktes verklagt. Um die Administration der Ausschreibungen zu erleichtern, ist Deutschland als ausschließlicher Gerichtsstand festgelegt.

### **Zu § 43 (Übergangsbestimmungen)**

§ 43 enthält eine Übergangsvorschrift für Strom aus Solaranlagen, denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Zuschlag erteilt worden ist. Für diese gilt die Verordnung in der Fassung vor Inkrafttreten der Neufassung. Dies betrifft Freiflächenanlagen, die im Rahmen der Kooperation mit Dänemark einen Zuschlag erhalten haben. Für diese Anlagen gilt somit weiterhin die Fassung der Verordnung, die den Bietern zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe und des Zuschlags bekannt war.

### **Zu Anlage (Höhe der Marktprämie für Strom aus Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land, die Strom in ein Netz außerhalb der Preiszone der Bundesrepublik Deutschland einspeisen)**

§ 27 Absatz 1 legt fest, dass die Höhe der Marktprämie für Strom aus Solaranlagen im Kooperationsstaat, ohne direkte Verbindung mit dem Netz der Bundesrepublik abweichend von § 34 EEG 2014 berechnet, wenn sich der Kooperationsstaat nicht in derselben Preiszone wie Deutschland befindet.

Maßgeblich ist in diesem Fall der jeweilige durchschnittliche Monatsmarktwert in der Preiszone des jeweiligen Kooperationsstaates. Damit sind zwischen Solaranlagen im Bundesgebiet und Solaranlagen im Kooperationsstaat die gleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Berechnung der Förderhöhe gegeben. Die Höhe des Förderbedarfs hängt damit auch von der Börsenstrompreisentwicklung in dem jeweiligen Kooperationsstaat ab. Diese lässt sich jedoch über die Förderdauer von 20 Jahren nicht sicher zu prognostizieren.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Ausschreibungsgebührenverordnung)**

Durch Artikel 2 wird die Ausschreibungsgebührenverordnung an die grenzüberschreitenden Ausschreibungen angepasst, so dass künftig auch die Möglichkeit besteht bei geöffneten nationalen Ausschreibung und bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung vorgesehen ist, Gebühren für das Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur zu verlangen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)**

Mit der Änderung in Nummer 1 wird klargestellt, dass Ausgaben nach der GEEV auch im Rahmen der EEV als Ausgaben erfasst werden. Es handelt sich insofern um eine Folgeänderung zu § 31 GEEV.

Mit der Änderung in Nummer 2 macht das Bundeswirtschaftsministerium von seiner Ermächtigung aus § 12 Absatz 5 WindSeeG Gebrauch, die Verordnungsermächtigung zur Einungsfeststellung und zur Feststellung der zu installierenden Leistung auf die BNetzA als für die Voruntersuchung zuständige Stelle zu übertragen. Zugleich ermächtigt es die BNetzA, die Verordnungsermächtigung ihrerseits weiter zu übertragen. Dies dient der Eindeutigkeit der Kompetenzzuweisung und erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WindSeeG die Bundesnetzagentur für Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone die Voruntersuchung vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wahrnehmen lässt, nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung. Die Voruntersuchung schließt mit der Feststellung der Eignung und der zu installierenden Leistung ab. Wenn das BSH die Voruntersuchung vornimmt, beinhaltet das auch, den Abschluss der Voruntersuchung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Die Subdelegationsbefugnis für die BNetzA ermöglicht die Ermächtigung des BSH hierzu, das ein hohes Maß an Fachexpertise besitzt und nach Abschnitt 2 WindSeeG eine herausgehobene Stellung im Voruntersuchungsverfahren einnehmen kann. Die Formulierung stellt auch sicher, dass die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Ergebnis der Eignungsprüfung stets nur einer Behörde zugewiesen ist, deswegen kann sie vollständig übertragen werden. Der Bundesnetzagentur steht für die Übertragung ein Entscheidungsspielraum zu, der es insbesondere ermöglicht, die Übertragung zu beenden und dann die Kompetenz selbst wieder wahrzunehmen.

Anders als bei den in Absatz 1 übertragenen Verordnungsermächtigungen bedarf es hier keines Einvernehmens mit dem Bundeswirtschaftsministerium, wenn die BNetzA eine Verordnung erlässt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)**

Mit der Ergänzung einer Subdelegation in § 14 EEAV an das BSH wird von der Ermächtigung der BNetzA aus § 13 Absatz 2 Satz 2 EEV Gebrauch gemacht, die ihr übertragene Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 WindSeeG weiter zu übertragen. Die Voruntersuchung schließt mit der Feststellung der Eignung und der zu installierenden Leistung ab. Wenn das BSH die Voruntersuchung vornimmt, beinhaltet das auch, den Abschluss der Voruntersuchung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Seit Inkrafttreten des WindSeeG wurde in einer Verwaltungsvereinbarung die Beauftra-

Dokumentenname: 04 GEEV.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 30.05.2016, 08:46

gung des BSH mit den Voruntersuchungen von Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone konkretisiert. Mit der Übertragung der Verordnungsermächtigung wird das BSH vollständig in die Lage versetzt, alle Aufgaben der für die Voruntersuchung zuständigen Stelle – einschließlich des Erlasses der Rechtsverordnung zum Abschluss der Voruntersuchung – wahrzunehmen. In der Verwaltungsvereinbarung ist festgeschrieben, dass das BSH die Rechtsverordnung erlässt.

§ 14 EEA V dient auch der Eindeutigkeit der Kompetenzzuweisung. Die Formulierung stellt sicher, dass die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Ergebnis der Eignungsprüfung stets nur einer Behörde zugewiesen ist.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG ist das Einvernehmen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt für die Feststellung der Eignung einzuholen.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für alle Solaranlagen, die unter der GEEV, die vor dem Tag des Inkrafttretens galt, errichtet worden sind, gelten die Regelungen der an diesem Tag geltenden GEEV bis zum Ablauf der Förderdauer fort.